

Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen



Inhalt

Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen	4
Darstellung möglicher Interessenkonflikte	9
Allgemeine Informationen für Kundinnen und Kunden über Zuwendungen	11
Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung	13
Allgemeine Geschäftsbedingungen	16
Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte	27
Sonderbedingungen für Termingeschäfte	32
Datenschutzhinweise für Kundinnen und Kunden sowie andere Personen	36
Information über Änderungen im Kapitalanlagegesetzbuch	41
Kundeninformation EMIR börsliche und außerbörsliche Derivate	43
Informationsbogen für die Einlegerin bzw. den Einleger	49
Kundenmerkblatt Kirchensteuer auf Kapitalerträge	50
Informationsblatt zur steuerlichen Identifikationsnummer	52

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

um unsere Beratung für Sie «eine Spur persönlicher» zu gestalten, informieren wir Sie in dieser Broschüre über uns und unsere Dienstleistungen, insbesondere über

- unsere [Wertpapierdienstleistungen](#),
- unsere [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#) und [Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte](#),
- unseren Umgang mit möglichen [Interessenkonflikten](#),
- die [Zuwendungen](#), die wir von Vertriebs- oder Kooperationspartnern erhalten,
- unsere allgemeinen Grundsätze zur [Auftragsausführung](#) und
- die [Datenschutzhinweise](#).

Verschiedene gesetzliche Neuregelungen der jüngeren Vergangenheit, die in das Wertpapierhandelsgesetz («WpHG») eingeführt worden sind, haben sich die Stärkung des Wettbewerbs zwischen den Wertpapierfirmen und die Verbesserung des Anlegerschutzes zum Ziel gesetzt. Die genannten Ziele sollen u. a. durch die Erhöhung der Markttransparenz, eine Ausweitung und Standardisierung der Informationspflichten für Wertpapierfirmen (z. B. durch die Einführung eines Produktinformationsblattes/Basisinformationsblattes für Privatkunden) sowie die EU-weite Harmonisierung der Aufsichtsregeln für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen erreicht werden.

Das gesetzlich vorgegebene Schutzniveau unterscheidet sich dabei je nach Kundengruppe (Privatkundin bzw. -kunde, professionelle Kundin bzw. professioneller Kunde, geeignete Gegenpartei). Im Interesse eines höchstmöglichen Kundenschutzes werden wir Sie, sofern keine abweichende Regelung getroffen wird, in die Kategorie «[Privatkundin bzw. -kunde](#)» einstufen. Dies hat beispielsweise zur Folge, dass aufgrund der Vorgaben aus dem WpHG im Rahmen einer Anlageberatung eine Geeignetheitserklärung erstellt wird. Darin werden neben der Begründung der Empfehlung(en) auch Angaben zu Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen dokumentiert, um Ihnen eine wohlinformierte Anlageentscheidung zu ermöglichen. Sofern Sie eine Depotbevollmächtigte bzw. einen Depotbevollmächtigten beauftragt haben, wird diese oder dieser im Beratungsgespräch mit der gleichen Sorgfalt beraten. Folglich ist ihr oder ihm ebenfalls eine Geeignetheitserklärung zur Verfügung zu stellen, mit der sie oder er u. a. auch Einblick in Ihre finanziellen Verhältnisse erhält. Eine Geeignetheitserklärung wird demgegenüber nicht erstellt, wenn Sie als professionelle Kundin bzw. professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei eingestuft sind. Ebenso wird eine Geeignetheitserklärung nicht erstellt, wenn eine Bevollmächtigte bzw. ein Bevollmächtigter für Sie tätig wird, die oder der seinerseits professionelle Kundin/professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei ist.

Weitergehende Informationen erhalten Sie von Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater gern in einem persönlichen Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG



Dr. Gerhard Kebbel
Vorstand



Udo Kröger
Vorstand



Sandra Michelfelder
Vorständin



Dr. Thomas Wagner
Vorstand

Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen

Gemäß den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 sowie dem WpHG erteilen wir Ihnen hiermit folgende Informationen über uns und unsere Wertpapier(neben-)dienstleistungen.

Adresse(n)

Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG

Junghofstraße 26
60311 Frankfurt am Main
Deutschland
Tel +49 69 15686-0
Fax +49 69 15686-140
service@frankfurter-bankgesellschaft.com

Bankerlaubnis

Wir besitzen eine Bankerlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz («KWG»).

Zuständige Aufsichtsbehörden

Für die **Zulassung** zuständige Aufsichtsbehörde:

Europäische Zentralbank
Sonnemannstraße 20
60314 Frankfurt am Main
(Internet: www.ecb.europa.eu)

Für den **Verbraucherschutz** zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
und
Marie-Curie-Straße 24–28
60439 Frankfurt am Main
(Internet: www.bafin.de)

Kommunikationsmittel und -sprache

Sie können mit uns persönlich, telefonisch, in Textform oder elektronisch in deutscher Sprache kommunizieren. Kundenaufträge können in deutscher Sprache persönlich, telefonisch oder brieflich übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass für bestimmte Kommunikationswege bzw. bei Kundenaufträgen per Telefon, Telefax oder E-Mail gesonderte Vereinbarungen gelten. Soweit gesetzlich vorgegeben, stellen wir Ihnen Informationen in elektronischer Form zur Verfügung. Als Privatkundin bzw. -kunde im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes haben Sie die Mög-

lichkeit, diese Informationen stattdessen in schriftlicher Form zu erhalten.

Aufzeichnung von telefonischer und elektronischer Kommunikation

Telefonische und elektronische Kommunikation, die sich auf die Annahme, Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapier- und Wertpapiernebenleistungen bezieht, müssen wir aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aufzeichnen und für fünf Jahre aufbewahren, bei aufsichtsbehördlicher Anordnung im Einzelfall für bis zu sieben Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums stellen wir Ihnen eine Kopie der Aufzeichnungen auf Wunsch zur Verfügung. Sofern Sie keine Aufzeichnung wünschen, bitten wir um einen Hinweis. In diesem Fall scheidet eine Kommunikation auf diesem Wege aus. Sollte eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter für Sie tätig werden, gelten die Vorschriften zur telefonischen und elektronischen Kommunikation für diese ebenfalls.

Mitteilungen über getätigte Geschäfte

Sie erhalten über jedes ausgeführte Geschäft von uns eine Abrechnung. Einmal jährlich erhalten Sie einen Auszug über den Inhalt Ihres Wertpapierdepots.

Hinweise zur Einlagensicherung

Wir gehören dem Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe an.

Freiwillige Institutssicherung

Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise soll ein Einlagensicherungsfall vermieden und die Geschäftsbeziehung zur Kundin bzw. zum Kunden dauerhaft und ohne Einschränkung fortgeführt werden.

Gesetzliche Einlagensicherung

Das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz («EinSiG») amtlich anerkannt. Sollte entgegen Absatz 1 ausnahmsweise die Institutssicherung nicht greifen, hat die Kundin bzw. der Kunde gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung ihrer bzw. seiner Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen des § 8 EinSiG. Nicht entschädigungsfähig nach § 6 EinSiG sind u. a. Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäschetransaktionen entstanden sind sowie Inhaberschuldverschreibungen der Bank und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln.

Mehr Informationen dazu finden Sie unter www.dsgv.de/sicherungssystem.

Seit dem Bestehen der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe hat noch nie eine Kundin oder ein Kunde eines Mitgliedsinstituts einen Verlust ihrer bzw. seiner Einlagen erlitten.

Verwahrung der Wertpapiere

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß unseren Bedingungen für Wertpapiergeschäfte. Inländische Wertpapiere werden demgemäß in der Regel bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG), oder der attrax S. A. verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. An den Wertpapieren, die die Bank – wie zuvor beschrieben – verwahrt, erhalten Sie Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nr. 11 und 12 der Bedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch sind Sie nach Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haften wir bei der Verwahrung Ihrer Wertpapiere nach Nr. 19 der Bedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Zur Durchführung der Verwahrung von Wertpapieren und Abwicklung von Wertpapiertransaktionen unterhält die Bank bei der deutschen Wertpapiersammelbank – wie vom Depotgesetz («DepotG») vorgesehen – ein Sammeldepot, in dem die Wertpapierbestände aller Kundinnen und Kunden zusammen verbucht sind. Die gesetzlichen Regeln gewährleisten einen umfassenden Schutz des Kundenvermögens. Das Sammeldepot wird als Fremddepot geführt, sodass die darin verbuchten Wertpapiere nicht für Verbindlichkeiten der Bank haften. Die Kundin bzw. der Kunde wäre im Fall der Insolvenz der Bank unabhängig von anderen Kundinnen und Kunden der Bank berechtigt, die Übertragung ihrer bzw. seiner Wertpapierbestände in das Depot bei einer anderen Bank zu verlangen («Aussonderung» gemäß Insolvenzordnung). Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht («BaFin») kann die Kundin bzw. der Kunde bei der Bank beantragen, dass die Bank für ihre bzw. seine Wertpapierbestände bei der deutschen Wertpapiersammelbank ein gesondertes Depot einrichtet und diese dort getrennt von den Beständen anderer Kundinnen und Kunden verbuchen lässt («Einzelkunden-Kontentrennung»).

Auch in diesem Fall könnte die Kundin bzw. der Kunde im Falle einer Insolvenz der Bank in gleicher Weise wie

beim Sammeldepot die Aussonderung ihrer bzw. seiner Wertpapierbestände verlangen. Die Einzelkunden-Kontentrennung ist mit zusätzlichen Kosten verbunden (vgl. Preis- und Leistungsverzeichnis) und kann in Einzelfällen zu längeren Bearbeitungszeiten führen.

Umgang mit Interessenkonflikten

Wir haben Vorkehrungen getroffen, damit sich mögliche Interessenkonflikte zwischen uns, unserer Geschäftsleitung, unseren Beschäftigten oder anderen Personen, die mit uns direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und Ihnen oder zwischen den Kundinnen und Kunden untereinander nicht auf die Kundeninteressen, einschließlich deren Nachhaltigkeitspräferenzen, auswirken. Details dazu finden Sie in unseren Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten, die auf den weiteren Seiten folgen.

Informationen über Dienstleistungen

Die Bank betreibt alle banküblichen Geschäfte, insbesondere das Wertpapier- und Depotgeschäft.

Finanzportfolioverwaltung

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung (auch Vermögensverwaltung) wird in Finanzinstrumente angelegtes Vermögen durch die Bank («Vermögensverwalter») verwaltet. Die Bank ist dabei im Rahmen der mit Ihnen vereinbarten Anlagestrategie berechtigt, nach eigenem Ermessen grundsätzlich alle Maßnahmen («Anlageentscheidungen») zu treffen, die ihr bei der Verwaltung des Portfolios zweckmäßig erscheinen. Diese Anlageentscheidungen beruhen auf Ihren persönlichen Anlagezielen, Ihrer gewünschten Anlagedauer sowie den Angaben zu Ihren finanziellen Verhältnissen.

Anlageberatung

Im Rahmen der Anlageberatung sprechen wir Ihnen gegenüber eine Empfehlung im Hinblick auf bestimmte für Sie geeignete Finanzinstrumente aus. Wir stützen diese Empfehlung auf eine Prüfung Ihrer persönlichen Umstände. Für diese Prüfung erfragen wir zum Beispiel Ihre Anlageziele und Ihre finanziellen Verhältnisse. Zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Anlageberatung, die die Qualität der Dienstleistung für Sie verbessert und Ihre Interessen bestmöglich berücksichtigt, beziehen wir eine breite Palette von Produkten verschiedener Emittenten und Produktanbieter in die Auswahl ein. Dabei werden den Kundinnen und Kunden Finanzinstrumente aus einem umfassenden Spektrum an Produkten und Emittenten – auch solcher ohne enge Verbindung z. B. zur Sparkassen-Finanzgruppe – angeboten. Einzelheiten und Informationen zum

jeweiligen Produkt stellt Ihnen Ihre Beraterin oder Ihr Berater gern zur Verfügung. Gleichfalls sind Prospekte, die nach dem Wertpapierprospektgesetz («WpPG») veröffentlicht wurden, sowie gegebenenfalls auch wesentliche Anlegerinformationen zu Investmentvermögen («Fonds») und Produktinformationsblätter oder Basisinformationsblätter auf der Homepage des Emittenten abrufbar.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass im Falle der Anlageberatung keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente durch uns erfolgt.

Information über die Risikoklassen der von uns empfohlenen Finanzinstrumente

In der Sparkassen-Finanzgruppe und in der Bank werden die im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Finanzinstrumente in eine von insgesamt fünf Produktrisikoklassen eingestuft. Bei der Risikobereitschaft der Kundin bzw. des Kunden gibt es ebenfalls fünf mögliche Kategorien – von 1 («geringe Risikobereitschaft») bis zu 5 («sehr hohe Risikobereitschaft»). Für jede Kategorie der Risikobereitschaft gibt es folglich eine entsprechende Produktrisikoklasse. Hierdurch möchten wir sicherstellen, dass die Ihnen empfohlenen Finanzinstrumente jeweils zu Ihrer maximalen Risikobereitschaft passen. Die Produktrisikoklassen der Sparkassen-Finanzgruppe und der Bank sind nicht identisch mit den gesetzlich geregelten Risikoindikatoren, die in den von den Herstellern bereitzustellenden gesetzlichen Informationsblättern (wesentliche Anlegerinformationen, Basisinformationsblatt) angegeben werden. Die dort verwendeten Risikoindikatoren reichen dabei von 1 (niedrigstes Risiko) bis 7 (höchstes Risiko). Im Rahmen einer Anlageberatung führen wir die sieben Risikoindikatoren mit den fünf Produktrisikoklassen zusammen. In der Geeignetheitserklärung, die wir Ihnen nach einer Anlageberatung zur Verfügung stellen, beziehen wir uns jeweils auf die Risikoklasse der Sparkassen-Finanzgruppe beziehungsweise der Bank.

Information über die Art der Anlageberatung

Wertpapierfirmen, die Anlageberatung erbringen, sind verpflichtet, ihre Kundinnen und Kunden zu informieren, ob die Anlageberatung als sogenannte «Unabhängige Honorar-Anlageberatung» erbracht wird oder nicht (vgl. § 64 Absatz 1 Nr. 1 WpHG, Art. 52 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565).

Daher informieren wir Sie darüber, dass wir die Anlageberatung, wie schon bislang, nicht als Honorar-Anlageberatung, sondern als gebührenbasierte Anlageberatung erbringen. Das bedeutet, dass wir Ihnen ein gesondertes

Entgelt für unsere Beratungsleistungen berechnen. Im Zusammenhang mit der Anlageberatung dürften wir grundsätzlich Zuwendungen gemäß § 70 WpHG von unseren Vertriebs- oder Kooperationspartnern erhalten. Monetäre Zuwendungen, die der Bank zufließen, kehrt diese jedoch an ihre Kundinnen und Kunden aus. Wir setzen die erhaltenen nichtmonetären Zuwendungen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Qualität der von uns erbrachten Wertpapier(neben)dienstleistungen ein. Die Erbringung in Form gebührenbasierter Anlageberatung stärkt im Übrigen die Unabhängigkeit unserer Beratungsdienstleistungen.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

Über die der Anlageberatung vorgelagerte Produktauswahl entscheiden wir unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften, welche Finanzinstrumente in unserer Beratungsuniversum aufgenommen werden. Durch die Auswahl der Finanzinstrumente, die wir Ihnen in der Anlageberatung als für Sie geeignet empfehlen, beziehen wir Nachhaltigkeitsrisiken und die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung bei der Anlageberatung ein. Hierfür kooperieren wir eng mit unseren Produktpartnern. Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko verstehen wir ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition unserer Kundinnen und Kunden haben könnte.

Im Rahmen der Produktauswahl orientieren wir uns zum einen an den Vorgaben unserer Produkthanbieter. Diese sind aufgrund regulatorischer Vorgaben oder Branchenstandards generell verpflichtet, Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen (bei Investmentfonds) oder über die Auswahl der Basiswerte (bei Zertifikaten) zu berücksichtigen. Zum anderen berücksichtigen bestimmte Finanzinstrumente mit Nachhaltigkeitsmerkmalen Nachhaltigkeitsfaktoren, wie z.B. Mindestausschlüsse auf Basis eines anerkannten Branchenstandards. Dies bedeutet zugleich, dass bei Investmentfonds nicht in bestimmte Unternehmen investiert wird, die besonders hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen. Bei Zertifikaten werden diese nicht als Basiswert zugrunde gelegt. Alternativ dazu wählen wir auch Finanzinstrumente mit Nachhaltigkeitsmerkmalen für die Anlageberatung aus, die in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investieren (Produkte mit Auswirkungsbezug). Bei Investmentfonds, die wir insbesondere unseren Kundinnen und Kunden ohne Nach-

haltigkeitspräferenz empfehlen, sind die Kapitalverwaltungsgesellschaften aufgrund regulatorischer Vorgaben verpflichtet, darüber zu informieren, ob sie Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen berücksichtigen. Auf diese Weise trägt der Produktauswahlprozess maßgeblich dazu bei, dass Nachhaltigkeitsfaktoren auf Basis der gesetzlichen Vorgaben sowie eines ergänzenden Branchenstandards berücksichtigt und verstärkt Finanzinstrumente in das Beratungsuniversum aufgenommen werden, die keine unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

Unsere ausführliche Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung haben wir auf der Website unseres Hauses veröffentlicht.

Ergänzende Angaben zu Investmentfonds

Bei Investmentfonds, die wir ggf. Kundinnen und Kunden ohne Nachhaltigkeitspräferenz empfehlen, sind die Kapitalverwaltungsgesellschaften («KVG») aufgrund regulatorischer Vorgaben verpflichtet, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken, die sich in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung ergeben können, kann sich positiv oder negativ auf die Rendite eines Investmentfonds auswirken. KVG analysieren bei Anlageentscheidungen innerhalb eines Investmentfonds Nachhaltigkeitsrisiken und die möglichen Auswirkungen auf die Rendite des Investmentfonds. Die Art und Weise der Analyse und die möglichen positiven oder negativen Auswirkungen auf die Rendite sind von der Klassifizierung des Investmentfonds abhängig. Weitere Informationen können Sie dem Verkaufsprospekt des Investmentfonds entnehmen.

Beratungsfreies Geschäft

Beim beratungsfreien Geschäft treffen Sie Ihre Anlageentscheidung unabhängig von einer persönlichen Anlageempfehlung unsererseits. Im Falle einer Auftragserteilung zu einem bestimmten Finanzinstrument überprüfen wir, ob Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art der Finanzinstrumente angemessen beurteilen zu können (Angemessenheitsprüfung). Dazu holen wir vorab Informationen über Ihre Kenntnisse und Erfahrungen ein. Anders als bei der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung werden Ihre Anlageziele und finanziellen Verhältnisse in diesem Fall nicht berücksichtigt. Gelangen wir bei dieser Angemessenheitsprüfung auf Basis der uns vorliegenden

Informationen/Daten zu der Auffassung, dass das von Ihnen in Betracht gezogene Finanzinstrument im obigen Sinne für Sie nicht angemessen ist, werden wir Sie hierüber informieren. Wünschen Sie dennoch die Ausführung Ihres Auftrags, dürfen wir diesen weisungsgemäß ausführen.

Information über den Zielmarkt des Produkts

Für Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente wird ein Zielmarkt festgelegt. Mit dem Zielmarkt werden die Kundengruppen beschrieben, an die sich das Produkt richtet. Im Rahmen der Beratung bzw. der Ordererteilung informiert Sie die Beraterin bzw. der Berater auf Wunsch gerne über den Zielmarkt des empfohlenen bzw. von Ihnen gewünschten Produkts. Bei beratungsfreien Orders werden wir den Zielmarkt nur im Hinblick auf die Zielmarktkriterien Kundenkategorie sowie Kenntnisse und Erfahrungen prüfen.

Information über die gesetzlichen Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung

Wir möchten Sie informieren, dass Bankaktien, Schuldverschreibungen von Banken und Sparkassen sowie andere Forderungen gegen Banken und Sparkassen europaweit besonderen Vorschriften für den Fall der Bestandsgefährdung dieser Institute unterliegen. Hintergrund sind die gesetzlichen Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung, die in einem Abwicklungsfall zur Anwendung kommen können. Diese Regelungen (z. B. sogenanntes «bail in») können sich für die Anlegerin oder den Anleger bzw. die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner im Abwicklungsfall des Instituts nachteilig auswirken. Nähere Informationen, welche Finanzinstrumente betroffen sind, erhalten Sie unter: www.bafin.de (unter dem Suchbegriff «Haftungskaskade»).

Kundeneinstufung als «Privatkundin bzw. -kunde»

Die Bank stuft ihre Kundinnen und Kunden grundsätzlich als «Privatkundin bzw. -kunden» ein. Möglich ist auch die Einstufung als «professionelle Kundin/professioneller Kunde» oder «geeignete Gegenpartei», falls die Kundin oder der Kunde die jeweils hierfür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Aus der Einstufung als «professionelle Kundin/professioneller Kunde» oder als «geeignete Gegenpartei» erwachsen Einschränkungen des Kundenschutzniveaus. Eine Änderung der Kundeneinstufung kann die Kundin bzw. der Kunde nur in Schriftform beantragen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen/Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Mit Beginn des Vertragsverhältnisses gelten die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB»).

Kosten und Nebenkosten

Informationen über Kosten und Nebenkosten entnehmen Sie bitte unserem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Für Wertpapier- und sonstige Finanzdienstleistungen verarbeiten wir Ihre hierfür jeweils erforderlichen personenbezogenen Daten. Zwecke sind die Erfüllung der mit Ihnen geschlossenen Verträge (z. B. Beratungsverträge, Depotverträge) und die Erfüllung uns obliegender rechtlicher Verpflichtungen, z. B. aus dem WpHG oder dem Geldwäschegesetz («GwG»).

Bitte beachten Sie diesbezüglich unsere Datenschutzhinweise unter <https://www.frankfurter-bankgesellschaft.com/datenschutz>.

Hinweis auf die Schlichtungsstelle und die Europäische Online-Streitbelegungsplattform sowie zum Beschwerdemanagement

Bei Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes («DSGV») zu wenden. Das Anliegen ist in Textform an folgende Adresse zu richten:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Schlichtungsstelle
Charlottenstraße 47
10117 Berlin
<https://www.s-schlichtungsstelle.de>

Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil. Näheres regelt die Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle des DSGV, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine europäische Online-Streitbelegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbelegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen.

Die Bank hat ferner Regelungen für den Umgang mit Kundenbeschwerden getroffen und diese in ihren **Beschwerdemanagement-Grundsätzen** dargestellt. Diese sind auf unserer Internetseite unter www.frankfurter-bankgesellschaft.com/kundeninformationen#frankfurter-bankgesellschaft-deutschland-ag abrufbar.

Elektronisch übermittelte Beschwerden können an die E-Mail-Adresse beschwerdemanagement@frankfurter-bankgesellschaft.com verschickt werden.

Information zum Widerrufsrecht im Falle eines Nachtrags zum Wertpapierprospekt

Der gemäß der EU-Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129) erstellte Wertpapierprospekt enthält eine ausführliche Beschreibung des jeweiligen Wertpapiers. Es besteht unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen die Möglichkeit, dass ein Nachtrag zum Wertpapierprospekt veröffentlicht wird. So ist jeder wichtige neue Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit oder jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die im Wertpapierprospekt enthaltenen Angaben in einem Nachtrag zum Wertpapierprospekt zu benennen. Jeder relevante Nachtrag wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben vom jeweiligen Emittenten auf seiner Website veröffentlicht. Wenn Sie ein Wertpapier erworben oder gezeichnet haben und der hierfür maßgebliche Wertpapierprospekt Gegenstand eines Nachtrags ist, kann Ihnen gemäß Artikel 23 der EU-Prospektverordnung ein Widerrufsrecht zustehen. Der Nachtrag wird Angaben zum Ablauf der Widerrufsfrist enthalten. Sie werden über jeden Nachtrag zeitnah informiert, soweit Ihnen ein Widerrufsrecht für das betreffende Wertpapier zustehen kann und Sie ein Elektronisches Postfach haben. Wir empfehlen Ihnen die Einrichtung eines Elektronischen Postfachs. Wir werden Ihnen bei der Ausübung des Widerrufsrechts gern behilflich sein.

Hinweis für Aktionärinnen und Aktionäre im Hinblick auf Hauptversammlungen

Wir informieren Sie als Aktionärin bzw. Aktionär einer Aktiengesellschaft mit Sitz in der EU über die Einberufung der Hauptversammlung. Die Unterlagen zur Hauptversammlung (z. B. Tagesordnung) stellt die jeweilige Aktiengesellschaft auf ihrer Internetseite bereit. In unserer Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung finden Sie dementsprechend eine Internet-Adresse, unter der Sie die Unterlagen zur Hauptversammlung abrufen können. Handelt es sich bei Ihrem Aktienbesitz hingegen um Namensaktien einer inländischen Aktiengesellschaft, erhalten Sie die Information über die Einberufung und alle Unterlagen zur Hauptversammlung im Regelfall direkt von der Aktiengesellschaft.

Darstellung möglicher Interessenkonflikte

Damit sich mögliche Interessenkonflikte zwischen uns, unserer Geschäftsleitung, unseren Beschäftigten und anderen Personen, die mit uns direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und Ihnen oder zwischen den Kundinnen und Kunden untereinander nicht auf die Kundeninteressen, einschließlich ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen, auswirken, stellen wir Ihnen nachfolgend mögliche Interessenkonflikte und die von uns zum Schutz Ihrer Interessen getroffenen Maßnahmen dar.

In der Bank können Interessenkonflikte auftreten zwischen unseren Kundinnen und Kunden und der Bank (einschließlich der Unternehmen der verbundenen Gruppe), den in der Bank beschäftigten oder mit diesen verbundenen relevanten Personen, inkl. unserer Geschäftsleitung, Personen, die durch Kontrolle mit der Bank verbunden sind und anderen Kundinnen und Kunden bei folgenden Wertpapier(neben)dienstleistungen:

- **Finanzkommissionsgeschäft** (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung),
- **Eigenhandel** (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere),
- **Eigengeschäft** (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung, jedoch nicht als Dienstleistung für andere),
- **Abschlussvermittlung** (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung),
- **Anlagevermittlung** (Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis),
- **Emissionsgeschäft** (Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien),
- **Platzierungsgeschäft** (Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung),
- **Finanzportfolioverwaltung/Vermögensverwaltung** (Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum),
- **Anlageberatung** (Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kundinnen und Kunden oder deren Beauftragte, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände der Anlegerin bzw. des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird),
- **Depotgeschäft** (Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere und damit verbundene Dienstleistungen),
- **Gewährung** von Krediten oder Darlehen an andere für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen, sofern das (Gruppen-)Unternehmen, das den Kredit oder das Darlehen gewährt, an diesen Geschäften beteiligt ist,
- **Beratung** von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie sowie die Beratung und das Angebot von Dienstleistungen bei Unternehmenskäufen und Unternehmenszusammenschlüssen,
- **Devisengeschäfte**, die im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen,
- **Erstellung, Verbreitung oder Weitergabe** von Finanzanalysen/Anlageempfehlungen oder anderen Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten,
- **Dienstleistungen**, die in Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft stehen und Dienstleistungen, die sich auf einen Basiswert im Sinne von § 2 Absatz 3 Nr. 2 oder 5 WpHG beziehen.

Insbesondere können Interessenkonflikte aber auch aus persönlichen Beziehungen relevanter Personen (Geschäftsleiterinnen oder -leiter bzw. Mitarbeitende oder mit diesen verbundene Personen) der Bank mit Emittenten von Finanzinstrumenten, z.B. über die Mitwirkung in Aufsichts-/Verwaltungs- oder Beiräten bzw. von Emittenten von Finanzinstrumenten mit der Bank (z.B. als Kundinnen und Kunden der Bank) sowie aus Beziehungen der Bank zu Emittenten von Finanzinstrumenten dadurch, dass der jeweilige Emittent Tochterunternehmen der Bank ist oder die Bank an dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten direkt oder indirekt beteiligt ist, entstehen.

Daneben kann es zu Interessenkonflikten kommen, wenn die Bank an **Emissionen** des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten mitwirkt, **Kredit-/Garantiegeber** des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten ist, an der **Erstellung einer Finanzanalyse/Anlageempfehlung** zum jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten beteiligt ist, **Zahlungen** an/von den/dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten erbringt/erhält, mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten **Kooperationen** eingegangen ist oder mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten gemeinsame **direkte oder indirekte Tochterunternehmen/Beteiligungen** betreibt/hält, ein Unternehmen unserer Gruppe ein Darlehen oder einen Kredit an den Emittenten vergeben hat und dieses/dieser durch den Erlös einer von uns begleiteten Emission zurückgezahlt werden soll.

Es können Interessenkonflikte auch dadurch auftreten, dass

- der Bank oder einzelnen relevanten Personen der Bank Informationen vorliegen, die zum Zeitpunkt eines Kundengeschäfts noch nicht öffentlich bekannt sind,
- Anreize zur Bevorzugung eines bestimmten Finanzinstruments z.B. bei Analyse, Beratung, Empfehlung oder Auftragsausführung vorliegen,
- Grundsätze oder Ziele, die den Umsatz, das Volumen oder den Ertrag der im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Geschäfte unmittelbar oder mittelbar betreffen (Vertriebsvorgaben), aufgestellt werden.
- Zur weitgehenden Vermeidung dieser Interessenkonflikte ist die Bank Teil einer mehrstufigen Organisation mit entsprechender Aufgabenverteilung zwischen uns, den Unternehmen der verbundenen Gruppe und Dienstleistern. Die Bank selbst ebenso wie ihre Mitarbeitenden sind entsprechend der gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, die oben genannten Wertpapier(neben)dienstleistungen ehrlich, redlich und professionell im Interesse ihrer Kundinnen und Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte soweit möglich zu vermeiden. Unabhängig davon haben wir eine Compliance-Organisation eingerichtet, die insbesondere folgende Maßnahmen umfassen kann:
 - die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen mit sogenannten «Chinese Walls», d. h. virtuelle bzw. tatsächliche Barrieren zur Beschränkung des Informationsflusses,
 - alle Mitarbeitenden, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, sind zur Offenlegung aller ihrer Geschäfte in Finanzinstrumenten verpflichtet,
 - Führung von Beobachtungs- bzw. Sperrlisten, in die Finanzinstrumente, in denen es zu Interessenkonflikten kommen kann, aufgenommen werden. Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Beobachtungsliste bleiben erlaubt, werden aber zentral beobachtet; Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Sperrliste sind untersagt,
 - Führung einer Insiderliste. In diese Liste werden anlassbezogen alle relevanten Personen der Bank, die bestimmungsgemäß Insiderinformationen haben (u. a. mit Zeitpunkt und Art der Information), aufgenommen,
 - eine laufende Kontrolle aller Geschäfte der in der Bank tätigen relevanten Personen,
 - bei Ausführung von Aufträgen handeln wir entsprechend unserer allgemeinen Grundsätze der Auftragsausführung bzw. der Weisung der Kundin oder des Kunden,
 - Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen,
 - Schulung unserer Mitarbeitenden,
 - Überwachung der Einhaltung der Kundeninteressen bei Ausgestaltung und Umsetzung der Vertriebsvorgaben,
 - Berücksichtigung der Kundeninteressen im Rahmen der Einrichtung, sachgerechten Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems,
 - Berücksichtigung der Kundeninteressen im Rahmen der Produktüberwachung,
 - Austausch von Informationen mit Unternehmen der verbundenen Gruppe, die als Kreditanbieter fungieren, soweit dies nicht gegen Informationsbarrieren, die von uns zum Schutz der Interessen einer Kundin bzw. eines Kunden eingerichtet wurden, verstoßen würde.

Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen ausnahmsweise nicht durch die obige Aufgabenteilung oder unsere Compliance-Organisation vermeidbar, werden wir unsere Kundinnen und Kunden entsprechend dieser Grundsätze darauf hinweisen. Wir werden ggf. in diesen Fällen auf eine Beurteilung, Beratung oder Empfehlung zum jeweiligen Finanzinstrument verzichten.

Auf Wunsch werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zu diesen möglichen Interessenkonflikten zur Verfügung stellen.

In der Bank besteht ein spezifischer **Interessenkonflikt**, den wir unseren Kundinnen und Kunden gegenüber offenlegen möchten. Bei einigen Fonds, die wir im Rahmen der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung berücksichtigen, ist das Fondsmanagement an die Bank ausgelagert. Wir erhalten hierbei von der Kapitalverwaltungsgesellschaft («KVG») der Fonds eine Managementvergütung, deren Höhe von dem Volumen der Fonds abhängig ist. Folglich ist die Managementvergütung umso höher, je mehr Fondsanteile gezeichnet werden und im Umlauf sind. Dies führt dazu, dass wir insofern einen Interessenkonflikt haben, als wir einerseits diese Fonds unter ausschließlicher Berücksichtigung der Interessen der Kundinnen und Kunden bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung berücksichtigen müssen, andererseits jedoch ein Interesse daran besteht, dass möglichst viele Anteile der von uns gemanagten Fonds erworben werden und im Umlauf sind, da dann die an uns gezahlte Managementvergütung höher ist.

Allgemeine Informationen für Kundinnen und Kunden über Zuwendungen

Für ihre Vermögensanlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten bietet die Bank ihren Kundinnen und Kunden eine umfassende Information und individuelle Beratungs- und Serviceleistungen an. Insbesondere unterstützt die Bank ihre Kundinnen und Kunden fachkundig und auch persönlich vor Ort, eine Anlageentscheidung unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in Geschäften mit Finanzinstrumenten, der finanziellen Verhältnisse, Anlageziele und der Risikobereitschaft zu treffen. Auch im Nachgang der Anlageentscheidung unterstützt die Bank ihre Kundinnen und Kunden. Auf Wunsch der Kundinnen und Kunden überprüft die Bank mit diesen im Rahmen eines Beratungsgesprächs, auch persönlich bei diesen vor Ort, ob die Finanzinstrumente weiterhin für diese geeignet sind.

Diese Beratungs- und Serviceleistungen sind mit einem kostenintensiven personellen und organisatorischen Aufwand verbunden. Zur Deckung dieses Aufwandes erhält die Bank Vertriebsvergütungen in Form von Zuwendungen ihrer Vertriebs- und Kooperationspartner.

Zuwendungen können in Form von Geldzahlungen (monetäre Zuwendungen) oder sonstigen geldwerten Vorteilen (nichtmonetäre Zuwendungen) gewährt werden. Werden Zuwendungen in Form von Geldzahlungen erbracht, ist zwischen einmaligen und laufenden Zahlungen zu unterscheiden. Einmalige Zuwendungen werden an die

Bank von ihren Vertriebs- und Kooperationspartnern als einmalige, umsatzabhängige Vergütung geleistet. Laufende Zuwendungen werden an die Bank von ihren Vertriebs- oder Kooperationspartnern als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung geleistet. Zuwendungen in Form von geldwerten Vorteilen (teilweise auch nur als geringwertiger Vorteil) kann die Bank von Produkt- und Dienstleistungsanbietern in Form von kostenfreien oder vergünstigten (mitarbeiterorientierten oder kundenorientierten) Sach- oder Dienstleistungen erhalten oder an diese gewähren (z. B. technische Unterstützungsleistungen, Informationsmaterial, allgemeine Vertriebsunterstützung, Schulungsmaßnahmen, Vorträge und Fachtagungen für Mitarbeiter, Beratungsleistungen, Vertriebsmaterial und Marketingmaterial, Kundenveranstaltungen und Kunden-vorträge, sogenannte «Give-aways»).

Dabei stellt die Bank organisatorisch jeweils sicher, dass diese Zuwendungen eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreiten und den Interessen ihrer Kundinnen und Kunden nicht entgegenstehen, sondern dafür eingesetzt werden, die Qualität der erbrachten Wertpapier(neben)dienstleistungen aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern.

Unabhängig hiervon informiert die Bank ihre Kundinnen und Kunden jeweils über die aktuellen Zuwendungen bzgl. empfohlener Finanzinstrumente, die die Bank von ihren Vertriebs- oder Kooperationspartnern insbesondere

- beim Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen,
- bei Vermittlung einer Vermögensverwaltung,
- beim Vertrieb von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen,
- beim Vertrieb verzinslicher Wertpapiere oder
- bei Zeichnung von Aktienneuemissionen

erhält oder gewährt.

Soweit die Bank eine Vermögensverwaltung erbringt, behält sie keine monetären Zuwendungen. Wenn der Bank monetäre Zuwendungen zufließen sollten, gibt sie diese vollständig an die Kundinnen und Kunden weiter. Die Weitergabe erfolgt vierteljährlich. Die Bank wird die Kundinnen und Kunden über die ausgekehrten Zuwendungen im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung unterrichten. Die Weitergabe dieser Zahlungen unterliegt den jeweils geltenden steuerlichen Rahmenbedingungen, die auch von den persönlichen Verhältnissen der Kundin bzw. des Kunden abhängen. Bei einer sogenannten «Blockorder» wird die Bank die Zahlung entsprechend anteilig auf die jeweiligen Kundinnen und Kunden aufteilen.

Nichtmonetäre Zuwendungen wird die Bank nur im Rahmen des gesetzlich zulässigen Rahmens annehmen, wenn diese geringfügig und geeignet sind, die Qualität der für die Kundin bzw. den Kunden erbrachten Vermögensverwaltung zu verbessern und dem bestmöglichen Interesse der Kundin bzw. des Kunden nicht abträglich sind. Sollte die Bank im Rahmen der Vermögensverwaltung Anlagestrategie- und Anlageempfehlungen (früher «Finanzanalysen» oder «Research») zur Verfügung gestellt bekommen, so erfolgt die Entgegennahme ausschließlich über eine entsprechend angemessene Zahlung aus eigenen Mitteln der Bank.

Bei der Erbringung anderer Wertpapier(neben)dienstleistungen als einer Vermögensverwaltung informiert die Bank die Kundinnen und Kunden über die Höhe der jeweiligen Zuwendungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben. Die Bank informiert die Kundinnen und Kunden in diesem Zusammenhang in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich über Existenz, Art und Umfang der Zuwendungen oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, über die Art und Weise der Berechnung vor der Erbringung der Wertpapier(neben)dienstleistung. Kann die Bank den Umfang der Zuwendung(en) noch nicht bestimmen und hat sie den Kundinnen und Kunden stattdessen die Art und Weise der Berechnung offengelegt, so unterrichtet sie die Kundinnen und Kunden nachträglich auch über den genauen Betrag der Zuwendung, die sie erhalten oder gewährt hat. Wenn die Bank im Zusammenhang mit den für die betreffenden Kundinnen und Kunden erbrachten Wertpapier(neben)dienstleistungen fortlaufend Zuwendungen erhält, unterrichtet sie ihre Kundinnen und Kunden mindestens einmal jährlich individuell über die tatsächliche Höhe der angenommenen oder gewährten Zuwendungen.

Darüber hinaus finden sich nachfolgend allgemeine Informationen zu Zuwendungsleistungen, mit denen die Bank eine größtmögliche Transparenz als Grundlage für die Anlageentscheidungen ihrer Kundinnen und Kunden schaffen will.

Anteile an Investmentvermögen

Einmalige Zuwendung: Kapitalverwaltungsgesellschaften («KVG») erheben bei der Ausgabe von Fondsanteilen einen Ausgabeaufschlag, der der Bank bis zur Höhe des gesamten Ausgabeaufschlages als einmalige Zuwendung zufließen kann. Die Höhe des Ausgabeaufschlages beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 5,5 % des Nettoinventarwerts des Anteils und bei Aktienfonds, offenen Immobilienfonds und Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1 und 5,75 % des Nettoinventarwerts des Anteils.

Laufende Zuwendung: Bei Fonds ohne Ausgabeaufschlag wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, sondern dem Fondsvermögen – zur Verbesserung der Qualität der Dienstleistungserbringung durch die Bank – eine laufende Zuwendung durch die Fondsgesellschaften entnommen. Diese so genannte Bestandsprovision erhält die Bank für den Zeitraum, in dem die Kundin bzw. der Kunde die Fondsanteile in seinem Depot verwahren lässt. Teilweise erhält die Bank auch bei Fonds mit Ausgabeaufschlag eine laufende Zuwendung, die typischerweise geringer ausfällt als bei Fonds ohne Ausgabeaufschlag. Die Höhe der laufenden Zuwendung beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 1,2 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,1 und 1,5 % p. a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,1 und 0,6 % p. a. und bei Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1 und 1,7 % p. a.

Für Kundinnen und Kunden mit einem «**Vermögensbetreuungsvertrag (FBG Balanced Sustainable)**»:

Laufende Zuwendung: Von der von der Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH («HI») als KVG dem Fondsvermögen entnommenen Verwaltungsvergütung in Höhe von 1,85 % p. a. erhält die Bank für den Zeitraum, in dem die Kundin bzw. der Kunde die Fondsanteile in ihrem bzw. seinem Depot verwahren lässt, eine laufende Zuwendung (Bestandsprovision) in Höhe von bis zu 1,10 % p. a.

Wird der «Vermögensbetreuungsvertrag» durch eine Sparkasse vermittelt, gilt zusätzlich Folgendes: Die Bank zahlt der Sparkasse für die Vermittlung der Kundin bzw. des Kunden eine laufende Provision in Höhe von 0,75 % p. a.

Für Kundinnen und Kunden mit einem «**Vermögensbetreuungsvertrag (FBG Individual ESG)**»:

Laufende Zuwendung: Von der von der HI als KVG dem Fondsvermögen entnommenen Verwaltungsvergütung in Höhe von 1,05 % p. a. für FBG Individual R ESG und 1,85 % p. a. für FBG Individual W ESG erhält die Bank für den Zeitraum, in dem die Kundin bzw. der Kunde die Fondsanteile in ihrem bzw. seinem Depot verwahren lässt, eine laufende Zuwendung (Bestandsprovision) in Höhe von bis zu 0,375 % p. a. für FBG Individual R ESG und in Höhe von bis zu 0,75 % p. a. für FBG Individual W ESG.

Wird der «Vermögensbetreuungsvertrag» durch eine Sparkasse vermittelt, gilt zusätzlich Folgendes: Die Bank zahlt der Sparkasse für die Vermittlung der Kundin bzw. des Kunden eine laufende Provision in Höhe von 0,375 % p. a.

für FBG Individual R ESG und von 0,75 % p. a. für FBG Individual W ESG.

Für Kundinnen und Kunden mit einem «Vermögensbetreuungsvertrag (FBG Ertragsorientiert RenditePlus ESG)»:

Laufende Zuwendung: Von der von der HI als KVG dem Fondsvermögen entnommenen Verwaltungsvergütung in Höhe von 1,05 % p. a. erhält die Bank für den Zeitraum, in dem die Kundin bzw. der Kunde die Fondsanteile in ihrem bzw. seinem Depot verwahren lässt, eine laufende Zuwendung (Bestandsprovision) in Höhe von bis zu 0,375 % p. a.

Wird der «Vermögensbetreuungsvertrag» durch eine Sparkasse vermittelt, gilt zusätzlich Folgendes: Die Bank zahlt der Sparkasse für die Vermittlung der Kundin bzw. des Kunden eine laufende Provision in Höhe von 0,375 % p. a.

Zertifikate oder strukturierte Anleihen

Einmalige Zuwendung: Die Bank erhält für den Vertrieb von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen einmalige Zuwendungen vom Emittenten oder Vertriebspartner, deren Höhe je nach Produktausgestaltung (Bonus-Zertifikate, Express-Zertifikate, Alpha-Zertifikate, Zinsanleihen, Kapitalschutzzertifikate usw.) und Laufzeit variiert und in der Regel zwischen 0,1 und 5 % des Kurswerts oder des Nominalbetrags/Nennwerts beträgt. Die Bank erhält diesen Ausgabeaufschlag teilweise oder in voller Höhe als einmalige Zuwendung.

Laufende Zuwendung: In Ausnahmefällen fallen auch im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen laufende Zuwendungen an, solange sich die entsprechenden Zertifikate im Depot der Kundin bzw. des Kunden befinden. Sofern auch bei dem Vertrieb von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen laufende Zuwendungen gezahlt werden, beträgt die laufende Zuwendung in der Regel zwischen 0,1 und 1,5 % p. a.

Verzinsliche Wertpapiere

Einmalige Zuwendung: Die Bank erhält beim Vertrieb verzinslicher Wertpapiere in Abhängigkeit von der Laufzeit des jeweiligen Wertpapiers in der Regel einmalige Zuwendungen vom Emittenten oder Vertriebspartner, die in der Regel zwischen 0,1 und 3,5 % des Kurswerts oder des Nominalbetrags/Nennwerts betragen.

Aktienneuemissionen

Einmalige Zuwendung: Bei Zeichnung von Aktienneuemissionen erhält die Bank in manchen Fällen vom Emittenten nach Zuteilung eine Vergütung auf die Gesamtzuteilungs-

summe (einmalige Zuwendung). Die Rahmenbedingungen werden vom Emittenten bzw. dem Emissionskonsortium festgelegt. Ob und in welcher Höhe Zuwendungen fließen, teilt die Bank den Kundinnen und Kunden gesondert mit.

Andere Finanzinstrumente

Soweit die Bank Zuwendungen, die der Verbesserung der Qualität ihrer Dienstleistungen dienen, bezüglich anderer Finanzinstrumente erhält oder gewährt, werden diese im Einzelfall den Kundinnen und Kunden gesondert mitgeteilt.

Vermittlung von Vermögensverwaltung

Laufende Zuwendung: Wird eine Vermögensverwaltung durch eine Sparkasse vermittelt, zahlt die Bank der Sparkasse eine laufende Zuwendung (Bestandsprovision) aus der Vermögensverwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,19 % p. a. des verwalteten Vermögens.

Vermittlung von Beratungsmandaten (Anlageberatung)

Laufende Zuwendung: Wird ein Beratungsmandat durch eine Sparkasse vermittelt, zahlt die Bank der Sparkasse eine laufende Zuwendung (Bestandsprovision) in Höhe von bis zu 1,19 % p. a. der Vermögenswerte im Bestand des Beratungsmandats.

Beratungsdienstleistungen

Laufende Zuwendung: Laufende Zuwendungen zahlt die Bank in Einzelfällen an Vertriebspartner. Die Bank stellt im Rahmen der mit den Vertriebspartnern abgeschlossenen Vertriebsvereinbarungen sicher, dass diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Form ihre Kundinnen und Kunden über die Zuwendungen informieren. Darüber hinaus werden die Vertriebspartner verpflichtet, die Zuwendungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben so zu verwenden, dass die Qualität der für die Kundin bzw. den Kunden erbrachten Dienstleistung verbessert wird und auch einer ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Interesse der Kundin bzw. des Kunden nichts entgegensteht.

Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung

Die Bank ist verpflichtet, Aufträge ihrer Kundinnen und Kunden über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten nach einem schriftlich fixierten Verfahren auszuführen, das darauf ausgerichtet ist, das bestmögliche Ergebnis für ihre Kundinnen und Kunden zu erzielen.

Es kommt dabei nicht darauf an, ob bei der Ausführung des einzelnen Auftrages tatsächlich das beste Ergebnis er-

zielt wird. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für ihre Kundinnen und Kunden führt.

Die Bank ermöglicht die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages von Finanzinstrumenten (Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente) nach den folgenden Grundsätzen.

Geltungsbereich

Die vorliegenden Grundsätze beschreiben unser generelles Vorgehen für **Privatkundinnen und -kunden** und **professionelle Kundinnen und Kunden** im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes («WpHG»); diese Grundsätze finden durchweg auch Anwendung, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit der Kundin bzw. dem Kunden für Rechnung der Kundin bzw. des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert, es sei denn, die Bank hat mit der Kundin bzw. dem Kunden etwas anderes vereinbart.

Die Bank kann abhängig von Art und Umfang des Auftrages sowie der Marktliquidität einen alternativen Ausführungsplatz auswählen, wenn dadurch das bestmögliche Ergebnis für die Kundin bzw. den Kunden gewahrt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Auftrag mit großem Volumen an einem solchen alternativen Ausführungsplatz aufgrund höherer Liquidität schneller und vollständig sowie durch ggfs. entstehende Kostenvorteile zum bestmöglichen Preis für die Kundin bzw. den Kunden ausgeführt werden kann.

Vorrang der Weisung der Kundin bzw. des Kunden

Eine Weisung der Kundin bzw. des Kunden ist stets vorrangig. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages werden wir einer Weisung der Kundin bzw. des Kunden Folge leisten. In diesem Fall finden die nachfolgend dargestellten Grundsätze keine Anwendung. Die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung gilt damit als erfüllt.

Ebenfalls als Weisung der Kundin bzw. des Kunden gelten Orderzusätze, die eine bestimmte Art und Weise der Ausführung vorgeben, z.B. als interessewahrend oder in ähnlicher Form erteilte Kauf- oder Verkaufsaufträge. Diese werden von der Bank nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Kundeninteressen zur Ausführung gebracht; dies umfasst ebenfalls eine kursschonende Ausführung einer Order an den vorgesehenen Ausführungsplätzen.

Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen

Kommissionsgeschäfte

Bei Kommissionsgeschäften gemäß Nr. 1 Absatz 2 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte beauftragt die Bank die DZ BANK AG («Drittinstitut») als Zwischenkommissionärin, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Hierbei kommen die von dem Drittinstitut aufgestellten Ausführungsgrundsätze zur Anwendung. Diese Ausführungsgrundsätze sowie weitere Informationen sind über die Internetseite <https://www.dzbank.de/content/dzbank/de/home/footer/richtlinien-und-informationen/mifid-ii.html> abrufbar. Auf Wunsch der Kundin bzw. des Kunden händigen wir diese Informationen in Papierform aus.

Durch die Weiterleitung von Kundenaufträgen zur Ausführung an das Drittinstitut verfolgt die Bank das Ziel, dass bei der Ausführung gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis erzielt wird.

Das Drittinstitut ermöglicht durch die Bereitstellung von auf die Bank abgestimmten, standardisierten Prozessen eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Wertpapier- und Derivategeschäften und berücksichtigt auch die speziellen Anforderungen der Bank, z. B. bei der Ausführung von Aufträgen professioneller Kundinnen und Kunden.

Durch die Bündelung dieser Faktoren werden Kostenvorteile bei der Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Aufträgen für die Kundinnen und Kunden erzielt. Zusätzlich erfüllt die zur Verfügung gestellte Infrastruktur die Kriterien in Bezug auf Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung.

Eine Weiterleitung von Kundenaufträgen an das Drittinstitut erfolgt grundsätzlich in folgenden Kategorien von Finanzinstrumenten:

- Eigenkapitalinstrumente – Aktien und Hinterlegungsscheine,
- Schuldtitel (z.B. Staatsanleihen, Unternehmensanleihen),
- strukturierte Finanzprodukte,
- verbriefte Derivate und
- börsengehandelte Produkte.

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Investmentvermögens sind nicht Gegenstand der dargestellten Grundsätze. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen zum festgelegten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis erfolgen über die Kapitalverwaltungs-

gesellschaft («KVG») und unterliegen den speziellen Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuches («KAGB»). Die bestmögliche Ausführung durch Ausgabe und Rücknahme der Anteile an Investmentvermögen («Investmentfonds») über eine KVG ermöglicht, dass die Kundin bzw. der Kunde ihre bzw. seine Anteile zu marktgerechten Preisen erwerben und zurückgeben kann.

Möchte die Kundin bzw. der Kunde einen Kauf- oder Verkaufsauftrag an einem organisierten Markt («Börse») oder an einem multilateralen Handelssystem («MTF») im Sinne des § 2 Absatz 8 Nr. 8 WpHG tätigen, so erteilt sie bzw. er der Bank eine entsprechende Weisung.

Kundenaufträge in anderen Kategorien von Finanzinstrumenten nimmt die Bank aufgrund der überwiegend individuellen Ausgestaltung der Produkte nur mit Weisung entgegen.

Als Kriterien für die bestmögliche Ausführung von Aufträgen sind insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt worden:

- den Preis des Finanzinstrumentes,
- die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten,
- die Geschwindigkeit der Ausführung,
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrages,
- den Umfang des Auftrages,
- die Art des Auftrages sowie
- qualitative Faktoren, wie z. B. Handelszeiten der einzelnen Ausführungsplätze, Überwachung des Handels, Zugang zu Handelsplätzen und Bereitstellung von Handelstechniken.

Die Kriterien sind unter Berücksichtigung der Merkmale der Kundin bzw. des Kunden, des Kundenauftrags und des Finanzinstrumentes – wie aus den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen – gewichtet.

Bei der Ausführung der Aufträge von «Privatkundinnen bzw. -kunden» berücksichtigt das Drittinstitut vorrangig das Gesamtentgelt, das sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten ergibt.

Zu den bei der Berechnung des Gesamtentgelts zu berücksichtigenden Kosten zählen Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes, an dem das Geschäft ausgeführt wird, Kosten für Clearing und Abwicklung und alle sonstigen Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind.

Sollten Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang und Art des Auftrages, Marktwirkungen sowie etwaige sonstige implizite Transaktionskosten dazu beitragen, in Bezug auf das Gesamtentgelt das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen, so wird die Bank diese neben den mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten und dem Preis des Finanzinstrumentes ebenfalls berücksichtigen.

Bei der Ausführung der Aufträge der «professionellen Kundinnen und Kunden» werden die Kriterien Preis, Kosten, Geschwindigkeit der Ausführung, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Wahrscheinlichkeit der Abwicklung berücksichtigt.

Da für die «professionellen Kundinnen und Kunden» neben dem Preis und den Kosten auch die Geschwindigkeit der Ausführung, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Wahrscheinlichkeit der Abwicklung eine wichtige Rolle spielen, werden für die Kundinnen und Kunden die Ausführungsplätze mit der höchsten Liquidität als bestmögliche ausgewählt.

Kriterium	Gewichtung*
Preis	50%
Kosten	15%
Geschwindigkeit der Ausführung	15%
Wahrscheinlichkeit der Ausführung	10%
Wahrscheinlichkeit der Abwicklung	10%

*Die qualitativen Faktoren sind unter dem Kriterium Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung mitberücksichtigt. Alle übrigen Kriterien wurden mit 0% gewichtet.

Festpreisgeschäfte

Soweit Aufträge zum Kauf oder Verkauf im Rahmen eines Festpreisgeschäfts erfolgen, stellen wir organisatorisch sicher, dass diese zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden.

Verzeichnis der Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen

Ein aktuelles Verzeichnis der durch das Drittinstitut ausgewählten Ausführungsplätze, an denen es Kundenaufträge ausführt, sowie der Wertpapierfirmen, an die es Kundenaufträge zur Ausführung weiterleitet, für jede Kategorie von Finanzinstrumenten findet sich in den Ausführungsgrundsätzen des Drittinstituts, die über die Internetseite <https://www.dzbank.de/content/dzbank/de/home/footer/richtlinien-und-informationen/mifid-ii.html> abrufbar sind.

Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes

Die Ausführungsgrundsätze sehen für bestimmte Kategorien von Finanzinstrumenten eine Auftragsausführung außerhalb eines Handelsplatzes, d. h. außerhalb eines organisierten Marktes, eines MTF oder eines organisierten Handelssystems («OTF») vor.

Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine entsprechend diesen Ausführungsgrundsätzen vorgesehene Ausführung unmöglich machen, führt die Bank den Auftrag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Kundeninteressen gemäß § 384 des Handelsgesetzbuches («HGB») aus.

In Einzelfällen steht es der Bank frei, die Aufträge an alternativen Ausführungsplätzen, z. B. multilateralen Handelssystemen, zu platzieren, wenn dadurch das Kundeninteresse an einer kostengünstigen Ausführung des Auftrages oder an einem besonderen Finanzinstrument, das nur und ausschließlich an einem bestimmten Ausführungsplatz erhältlich ist, gewahrt bleibt.

Vermögensverwaltung

Im Rahmen der Vermögensverwaltung kann nach eigenem Ermessen durch die Bank von diesen allgemeinen Grundsätzen der Auftragsausführung abgewichen werden (z. B. bei Ausführungsart oder Ausführungsplatz), sofern dies im Interesse der Kundin bzw. des Kunden liegt. Die Bank nimmt hierbei als Vertreter der Kundin bzw. des Kunden eine entsprechende Kundenweisung vor. Dies schließt auch eine Zusammenfassung mehrerer gleichartiger Einzelorders zu einem Sammelauftrag «Blockorder», eine außerbörsliche Ausführung sowie eine Ausführung über das multilaterale Handelssystem «BMTF» der Bloomberg Trading Facility Limited oder einen anderen Handelsplatz sowie die Weiterleitung des Auftrages zur Ausführung an die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG oder an die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale AöR («Helaba») ein.

Sammelaufträge werden nur gebildet, wenn es unwahrscheinlich ist, dass für die Kundin bzw. den Kunden aus der Zusammenlegung Nachteile entstehen können. Im Einzelfall kann es dennoch gegenüber einer gesonderten Ausführung beispielsweise in Bezug auf Ausführungskurs, Ausführungsgeschwindigkeit oder Ausführungswahrscheinlichkeit nachteilig sein und es kann zu Teilausführungen mit mehr als einem Kurs kommen. Der Zuteilung auf die einzelnen Kundendepots wird, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, ein nach dem arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zugrunde gelegt.

Überprüfung der Grundsätze

Die Bank überprüft die Grundsätze, die die Weiterleitung von Aufträgen an das Drittinstitut begründen, und die Wirksamkeit der Grundsätze anlassbezogen (z. B. bei wesentlichen Änderungen), mindestens jedoch einmal jährlich. Bei Bedarf erfolgt eine Anpassung dieser allgemeinen Grundsätze der Auftragsausführung. Weiterführende Informationen zur Auftragsausführung von Kundenaufträgen sind auf der Internetseite der Bank verfügbar. Auf Wunsch der Kundin bzw. des Kunden händigen wir diese Informationen in Papierform aus.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kundin bzw. Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Kundin bzw. dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG – im Folgenden «Bank» genannt. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen AGB enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit der Kundin bzw. dem Kunden vereinbart. Unterhält die Kundin bzw. der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden der Kundin bzw. dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat die Kundin bzw. der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das

Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Annahme durch die Kundin bzw. den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn die Kundin bzw. der Kunde diese annimmt, ggf. im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch die Kundin bzw. den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen der Kundin bzw. des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

(aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist

und

(bb) die Kundin bzw. der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird die Kundin bzw. den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen ihres bzw. seines Schweigens hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung der Verbraucherin bzw. des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung der Kundin bzw. des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht der Kundin bzw. des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann die Kundin bzw. der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank die Kundin bzw. den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über die Kundin bzw. den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder die Kundin bzw. der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kundin bzw. des Kunden, ihre bzw. seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditansprüchen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung der Kundin bzw. des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkundinnen und -kunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn die oder der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange der Kundin bzw. des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kundinnen und Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kundinnen und Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden der Kundin bzw. des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeitenden und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat die Kundin bzw. der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z.B. durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kundin bzw. Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z.B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis der Kundin bzw. des Kunden, die bzw. der keine Verbraucherin bzw. kein Verbraucher ist

Eine Kundin bzw. ein Kunde, die bzw. der keine Verbraucherin bzw. kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn ihre bzw. seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine von der Kundin oder dem Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod der Kundin bzw. des Kunden

Nach dem Tod der Kundin bzw. des Kunden hat die- oder derjenige, die oder der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge der Kundin bzw. des Kunden beruft, der Bank ihre oder seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank die- oder denjenigen, die oder der darin als Erbin bzw. Erbe oder Testamentsvollstreckerin bzw. -vollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigte bzw. Berechtigten ansehen, sie oder ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an sie oder ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass die bzw. der dort Genannte (z.B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht ver-

füfungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kundinnen und Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen der Kundin bzw. dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskundinnen und -kunden

Ist die Kundin bzw. der Kunde eine Kauffrau bzw. ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe ihres bzw. seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diese Kundin bzw. diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kundinnen und Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskundinnen und -kunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kundinnen und Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit der Kundin bzw. dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat die Kundin bzw. der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht sie bzw. er ihre bzw. seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechswochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Die Kundin bzw. der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht ihr bzw. sein Konto belastet oder eine ihr bzw. ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z.B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen die Kundin bzw. den Kunden zusteht (Stornobuchung); die Kundin bzw. der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass sie oder er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen die Kundin bzw. den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs ihr bzw. sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt die Kundin bzw. der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno und Berichtigungsbuchungen wird die Bank die Kundin bzw. den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht die Kundin bzw. der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (z.B. Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und von der Kundin bzw. vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Zahlungsmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten der Kundin bzw. des Kunden dienen dazu, Zahlungen an die Kundin bzw. den Kunden und Verfügungen der Kundin bzw. des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z.B. durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit der Kundin bzw. dem Kunden

Schließt die Bank mit der Kundin bzw. dem Kunden ein Geschäft (z. B. ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto der Kundin bzw. des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann.

In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht der Kundin bzw. des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem «Preis- und Leistungsverzeichnis». Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Mitwirkungspflichten der Kundin bzw. des Kunden

11. Mitwirkungspflichten der Kundin bzw. des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass die Kundin bzw. der Kunde der Bank Änderungen ihres bzw. seines Na-

mens und ihrer bzw. seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat die Kundin bzw. der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer bzw. seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält die Kundin bzw. der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat sie bzw. er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Die Kundin bzw. der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen der Kundin bzw. dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang die Kundin bzw. der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen der Kundin

bzw. des Kunden oder über Zahlungen, die die Kundin bzw. der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem «Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft» und aus dem «Preis- und Leistungsverzeichnis».

Wenn eine Verbraucherin oder ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im «Preisaushang» oder «Preis- und Leistungsverzeichnis» angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung der Verbraucherin bzw. des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit der Verbraucherin bzw. dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im «Preisaushang» oder im «Preis- und Leistungsverzeichnis» ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im «Preisaushang» oder im «Preis- und Leistungsverzeichnis» aufgeführten Leistungen, die im Auftrag der Verbraucherin bzw. des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kundinnen und Kunden, die keine Verbraucherinnen und Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kundinnen und Kunden, die keine Verbraucherinnen und Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem «Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft» und aus dem «Preis- und Leistungsverzeichnis», soweit der «Preisaushang» und das «Preis- und Leistungsverzeichnis» übliche Bank-

leistungen gegenüber Kundinnen und Kunden, die keine Verbraucherinnen und Verbraucher sind (z.B. Geschäftskundinnen und -kunden), ausweisen.

Wenn eine Kundin bzw. ein Kunde, die keine Verbraucherin bzw. der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im «Preisaushang» oder «Preis- und Leistungsverzeichnis» angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht der Kundin bzw. des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit der Kundin bzw. dem Kunden. Die Bank wird der Kundin bzw. dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann die Kundin bzw. der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt die Kundin bzw. der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kundinnen und Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z.B. Konto und Depotführung), werden der Kundin bzw. dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform ange-

boten. Hat die Kundin bzw. der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn die Kundin bzw. der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung einer Verbraucherin oder eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit der Verbraucherin oder dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbraucherinnen und Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbraucherinnen und Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdienstverträgen (z.B. Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen die Kundin bzw. den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z.B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für die Kundin bzw. den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat die Kundin bzw. der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten einer anderen Kundin bzw. eines anderen Kunden der Bank übernommen (z.B. als Bürgin bzw. Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen die Kundin bzw. den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen die Kundin bzw. den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kundin bzw. des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass die Kundin bzw. der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Absatz 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls die Kundin bzw. der Kunde ihrer bzw. seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie sie oder ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Die Kundin bzw. der Kunde und die Bank sind sich

darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die der Kundin bzw. dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen die Kundin bzw. den Kunden zustehen. Hat die Kundin bzw. der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten einer anderen Kundin bzw. eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürgin bzw. Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für die Kundin bzw. den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte und Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln er-

wirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (z.B. Lastschriften, kaufmännische Handelpapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen die Kundin bzw. den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung der Kundin bzw. des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an die Kundin bzw. den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen die Kundin bzw. den Kunden zustehen oder sie sie bzw. ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten solange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen der Kundin bzw. des Kunden

Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange der Kundin bzw. des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten der Kundin bzw. des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge der Kundin bzw. des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z.B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange der Kundin bzw. des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten der Kundin bzw. des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank der Kundin bzw. dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte der Kundin bzw. des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Die Kundin bzw. der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z.B. den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es der Kundin bzw. dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z.B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstvertrages (z.B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange der Kundin bzw. des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksich-

tigung der berechtigten Belange der Kundin bzw. des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn die Kundin bzw. der Kunde unrichtige Angaben über ihre bzw. seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z. B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn die Kundin bzw. der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Kundin bzw. des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn die Kundin bzw. der Kunde ihrer bzw. seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den

zwischen der Bank und der Kundin bzw. dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank der Kundin bzw. dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (z.B. bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Einlagensicherung

20. Schutz der Einlagen durch anerkanntes Einlagensicherungssystem

(1) Freiwillige Institutssicherung

Die Bank gehört dem institutsbezogenen Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sicherungssystem) an. Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise schützt die Institutssicherung auch die Einlagen der Kundinnen und Kunden. Hierzu zählen im Wesentlichen Spareinlagen, Termineinlagen, Sichteinlagen und Schuldverschreibungen.

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Das Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz («EinSiG») amtlich anerkannt. Sollte entgegen Absatz 1 ausnahmsweise die Institutssicherung nicht greifen, hat die Kundin bzw. der Kunde gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung ihrer bzw. seiner Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen des § 8 EinSiG.

Nicht entschädigungsfähig nach § 6 EinSiG sind unter anderem Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäschetransaktionen entstanden sind, sowie Inhaberschuldverschreibungen der Bank und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln.

(3) Informationsbefugnisse

Die Bank ist befugt, dem Sicherungssystem oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammen-

hang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Forderungsübergang

Soweit das Sicherungssystem oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an die Kundin bzw. den Kunden leistet, gehen deren bzw. dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf das Sicherungssystem über.

Beschwerdemöglichkeiten

21. Hinweis auf die Schlichtungsstelle und die Europäische Online-Streitbeilegungsplattform

Bei Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e.V. zu wenden. Das Anliegen ist in Textform an folgende Adresse zu richten: Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V., Schlichtungsstelle, Charlottenstraße 47, 10117 Berlin.

Näheres regelt die «Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V.», die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird und im Internet abgerufen werden kann: <https://www.s-schlichtungsstelle.de>

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbeilegungsplattform können Verbraucherinnen und Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen.

Stand: 01 | 2023

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dez.

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: «Wertpapiere»).

Geschäfte in Wertpapieren

1. Formen des Wertpapiergeschäfts | Verzicht der Kundin bzw. des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen

(1) Kommissionsgeschäfte | Festpreisgeschäfte

Bank und Kundin bzw. Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihrer Kundin bzw. ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung der Kundin bzw. des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag der Kundin bzw. des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kundin bzw. Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank von der Kundin bzw. dem Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an sie bzw. ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet der Kundin bzw. dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

(4) Verzicht der Kundin bzw. des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen

Die Bank erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit Kundinnen und Kunden über Anteile an Investmentvermögen, Zertifikate oder

strukturierte Anleihen, verzinsliche Wertpapiere und andere Finanzinstrumente abschließt, umsatzabhängige Zahlungen von Dritten (z.B. Kapitalverwaltungsgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften, ausländischen Verwaltungsgesellschaften, Zertifikateemittenten, Anleiheemittenten, anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, einschließlich Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe), die diese an die Bank für den Vertrieb der Wertpapiere leisten (Vertriebsvergütungen).

Vertriebsvergütungen werden als einmalige und als laufende Vertriebsvergütungen gezahlt. Einmalige Vertriebsvergütungen fallen beim Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen, Zertifikaten oder strukturierten Anleihen und verzinslichen Wertpapieren an. Sie werden von dem Dritten als einmalige, umsatzabhängige Vergütung an die Bank geleistet. Die Höhe der einmaligen Vertriebsvergütung beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 5,5 % des Nettoinventarwerts des Anteils, bei Aktienfonds, offenen Immobilienfonds und Mischfonds beziehungsweise Dachfonds zwischen 0,1 und 5,75 % des Nettoinventarwerts des Anteils, bei Zertifikaten und strukturierten Anleihen zwischen 0,1 und 5 % des Nennbetrages und bei verzinslichen Wertpapieren zwischen 0,1 und 3,5 % des Nennbetrages. Laufende Vertriebsvergütungen fallen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Anteilen an Investmentvermögen und in Ausnahmefällen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen und verzinslichen Wertpapieren an.

Sie werden von dem Dritten als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung an die Bank geleistet. Die Höhe der laufenden Vertriebsvergütung beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 1,2 % p.a., bei Aktienfonds zwischen 0,1 und 1,5 % p.a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,1 und 0,6 % p.a. und bei Mischfonds beziehungsweise Dachfonds zwischen 0,1 und 1,7 % p.a. Sofern auch bei dem Vertrieb von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen und verzinslichen Wertpapieren laufende Vertriebsvergütungen gezahlt werden, beträgt die laufende Vertriebsvergütung in der Regel zwischen 0,1 und 1,5 % p.a. Einzelheiten zu den Vertriebsvergütungen teilt die Bank der Kundin bzw. dem Kunden jeweils vor dem Abschluss eines Wertpapiergeschäfts mit.

Die Kundin bzw. der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die von dem Dritten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass die Bank die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Insoweit treffen die Kundin bzw. der Kunde und die Bank die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch der Kundin bzw. des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die Bank – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der Bank und der Kundin bzw. dem Kunden geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die Vertriebsvergütungen an die Kundin bzw. den Kunden herausgeben.

2. Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden «Allgemeinen Grundsätzen der Auftragsausführung» aus. Diese Grundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die «Allgemeinen Grundsätze der Auftragsausführung» entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der «Allgemeinen Grundsätzen der Auftragsausführung» wird die Bank die Kundin bzw. den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3. Usancen | Unterrichtung | Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften | Usancen | Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank die Kundin bzw. den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag der Kundin bzw. des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts | Entgelt | Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber der Kundin bzw. dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens | Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben der Kundin bzw. des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand der Kundin bzw. des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie die Kundin bzw. den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Die Kundin bzw. der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank die Kundin bzw. den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird die Kundin bzw. den Kunden über die Gültigkeitsdauer ihres bzw. seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand der Kundin bzw. des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Absatz 1.

8. Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote beziehungsweise mit dem veränderten Nennwert beziehungsweise gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(4) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank die Kundin bzw. den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank der Kundin bzw. dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird der Kundin bzw. dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für die Kundin bzw. den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12. Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisge-

schäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) **Einschaltung von Zwischenverwahrern**

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) **Gutschrift in Wertpapierrechnung**

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen der Kundin bzw. des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für die Kundin bzw. den Kunden halten. Hierüber erteilt sie der Kundin bzw. dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) **Deckungsbestand**

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche der Kundin bzw. des Kunden aus der ihr bzw. ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kundinnen und Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Eine Kundin oder ein Kunde, der oder dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) **Behandlung der Gegenleistung**

Hat eine Kundin oder ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, der Kundin bzw. dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14. Einlösung von Wertpapieren | Bogenerneuerung

(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den «Wertpapier-Mitteilungen». Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundenummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl der Kundin oder dem Kunden für die ihr oder ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundenummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kundinnen und Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Ein-

lösungsbeitrag auf dem Konto der Kundin bzw. des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern die Kundin bzw. der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie der Kundin oder dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Behandlung von Bezugsrechten | Optionsscheinen | Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank die Kundin bzw. den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den «Wertpapier-Mitteilungen» erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung der Kundin bzw. des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand der Kundin bzw. des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank die Kundin bzw. den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den «Wertpapier-Mitteilungen» hingewiesen worden ist.

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den «Wertpapier-Mitteilungen» Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere der Kundin bzw. des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer oder Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank der Kundin bzw. dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition der Kundin bzw. des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung der Kundin bzw. des Kunden zur Wahrung ihrer bzw. seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die von der Kundin bzw. dem Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen der Kundin bzw. des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den «Wertpapier-Mitteilungen» einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung der Kundin bzw. des Kunden einer in den «Wertpapier-Mitteilungen» bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z.B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Die Kundin bzw. der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für die Kundin bzw. den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot der Kundin bzw. des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich der Kundin bzw. dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Die Kundin bzw. der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt sie oder er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an die Kundin bzw. den Kunden vernichten.

19. Haftung

(1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeitenden und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit der Kundin bzw. dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

20. Sonstiges

(1) Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die eine Kundin bzw. ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder der Kundin bzw. des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens der Kundin bzw. des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird die Kundin bzw. den Kunden hierüber benachrichtigen.

(2) Einlieferung | Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn die Kundin bzw. der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt die Kundin bzw. der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihr bzw. ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

Stand: 05 | 2012

Sonderbedingungen für Termingeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für Geschäfte an Terminbörsen sowie für außerbörsliche Termingeschäfte in Devisen und Edelmetallen (im Folgenden «Geschäfte»). Sie gelten nicht für solche außerbörslichen Geschäfte, für die die Anwendung des Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte oder eines anderen Rahmenvertrags vereinbart ist, der alle unter ihm dokumentierten Geschäfte zu einem einheitlichen Vertrag verbindet. Für Geschäfte, bei denen die Rechte in Urkunden verbrieft sind (z. B. bei Optionsscheinen), gelten die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Geschäfte an Terminbörsen

1. Ausführung der Geschäfte

(1) Geschäfte in Kontrakten der Eurex Deutschland

Die Bank wird alle Aufträge, die sich auf die zum Handel an der Eurex Deutschland zugelassenen Options- und Futureskontrakte beziehen, als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung der Kundin bzw. des Kunden an der Eurex Deutschland ausführen. Die Bank kann auch einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) mit der Ausführung des Auftrags beauftragen. Mit dem Zustandekommen des Geschäfts an der Eurex Deutschland (Ausführungsgeschäft) kommt gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen der Kundin bzw. dem Kunden und der Bank zustande. Für sämtliche Geschäfte mit der Kundin bzw. dem Kunden in Kontrakten, die zum Handel an der Eurex Deutschland zugelassen sind, gelten die Handels- und Clearingbedingungen sowie die Börsenordnung der Eurex Deutschland.

(2) Geschäfte an ausländischen Terminbörsen

Aufträge zum Abschluss von Geschäften an ausländischen Terminbörsen führt die Bank als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung der Kundin bzw. des Kunden aus. Die Bank kann auch einen Zwischenkommissionär beauftragen, das Ausführungsgeschäft abzuschließen. Sie haftet nur für die sorgfältige Auswahl der im Ausland in die Ausführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen; sie wird der Kundin bzw. dem Kunden bei Leistungsstörungen ihre Ansprüche gegen die eingeschalteten Stellen abtreten.

Die Ausführungsgeschäfte in Kontrakten, die an ausländischen Terminbörsen gehandelt werden, unterliegen den dort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank. Dies gilt auch für den Inhalt und die Abwicklung der Ausführungsgeschäfte, z. B. hinsichtlich des Ausübungszeitpunktes, der Laufzeit oder der Anforderung von Sicherheiten, aber auch der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch die an der Börse bestehenden Clearingstellen und durch die sonstigen von der Bank in die Durchführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen.

2. Preis des Geschäfts | Entgelt | Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber der Kundin bzw. dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Wahl des Ausführungsplatzes

Sind Aufträge an verschiedenen Börsen ausführbar, so bestimmt die Bank mangels anderweitiger Weisung den Ausführungsplatz unter Wahrung der Interessen der Kundin bzw. des Kunden und wird sie oder ihn über den Ausführungsplatz unverzüglich unterrichten.

4. Festsetzung von Preisgrenzen

Die Kundin bzw. der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

5. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Aufträgen

Ein ohne ausdrückliche Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilter Auftrag zum Abschluss von Geschäften an Terminbörsen gilt nur für den Tag der Auftragerteilung.

6. Aussetzung des Handels

Wird an einer Terminbörse auf Veranlassung der Börsengeschäftsführung der Handel in bestimmten Geschäften ganz oder teilweise ausgesetzt und werden daraufhin alle Aufträge in diesen Geschäften gelöscht, erlöschen sämtliche an dieser Börse auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Geschäfte; die Bank wird die Kundin bzw. den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

Außerbörsliche Geschäfte

7. Eigenhändlergeschäft

(1) Ausführung der Geschäfte

Bei außerbörslichen Geschäften in Devisen und Edelmetallen schließt die Bank das Geschäft mit der Kundin bzw. dem Kunden als Eigenhändlerin im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ab.

(2) Preis des Geschäfts

Die Bank kann die Höhe des Preises nach billigem Ermessen bestimmen (§ 315 BGB), soweit nicht ein fester Preis vereinbart ist.

Bestimmungen für börsliche und außerbörsliche Geschäfte

8. Nichtausführung mangels Deckung

Die Bank ist berechtigt, von der Ausführung des Auftrags abzusehen, soweit das Guthaben der Kundin bzw. des Kunden oder ein für Termingeschäfte nutzbarer Kredit zur Ausführung nicht ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie die Kundin bzw. den Kunden unverzüglich unterrichten.

9. Sicherheiten

(1) AGB-Pfandrecht

Die dem Pfandrecht der Bank nach Nr. 14 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Pfandrecht) unterliegenden Wertpapiere, Sachen und Ansprüche der Kundin bzw. des Kunden gegen die Bank sichern uneingeschränkt auch alle bestehenden und künftigen – auch bedingten oder befristeten – Ansprüche der Bank gegen die Kundin bzw. den Kunden aus den Geschäften. Sind Sicherheiten gesondert vereinbart worden, werden die Ansprüche der Bank auch hierdurch gesichert, soweit die Sicherungszweckerklärung auch die Geschäfte erfasst (sonstige Sicherheiten).

(2) Unterhaltung ausreichender Vermögenswerte als Sicherheit

Die Bank kann verlangen, dass die Kundin bzw. der Kunde bei ihr Vermögenswerte unterhält, die ihr im Rahmen des AGB-Pfandrechts und sonstiger Sicherheiten zugleich als Sicherheit für alle Ansprüche aus den Geschäften dienen. Sicherheiten müssen jeweils in der Höhe bestellt werden, die die Bank nach ihrer Einschätzung der Zins-, Kurs- und Preisänderungs-

risiken (Verlustrisiken) aus den Geschäften mit der Kundin bzw. dem Kunden für erforderlich hält. Ändert sich die Risikoeinschätzung oder der Wert der vorhandenen Vermögenswerte, so kann die Bank jederzeit innerhalb angemessener Frist, die im Hinblick auf die Besonderheiten der Geschäfte sehr kurz, ggf. auch nach Stunden, bemessen sein kann, verlangen, dass der Kundin bzw. der Kunde weitere Vermögenswerte als Sicherheit stellt beziehungsweise für bislang unbesicherte Risiken erstmals Sicherheiten stellt.

(3) Separierung oder gesonderte Buchung der Vermögenswerte

Die Bank darf jederzeit Vermögenswerte der Kundin bzw. des Kunden im Hinblick auf die Verlustrisiken aus den Geschäften getrennt buchen oder anderweitig separieren. Das AGB-Pfandrecht der Bank an diesen und den sonstigen Vermögenswerten der Kundin bzw. des Kunden wird hierdurch nicht berührt. Sämtliche Vermögenswerte haften daher unverändert sowohl für Ansprüche aus den Geschäften als auch für sonstige Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung. Über die getrennt gebuchten oder anderweitig separierten Vermögenswerte kann die Kundin bzw. der Kunde nur mit Zustimmung der Bank verfügen.

(4) Sicherheiten bei Geschäften an der Eurex Deutschland

Bei allen Aufträgen zum Abschluss von Geschäften an der Eurex Deutschland sind Sicherheiten mindestens in der Höhe zu stellen, die sich nach der Berechnungsmethode der Eurex Deutschland ergibt.

(5) Zwischenzeitliche Gutschriften oder Belastungen bei laufenden Geschäften

Werden vorläufige Gewinne aus der täglichen Bewertung von Geschäften vor deren endgültiger Abwicklung oder Glattstellung von der Bank gutgeschrieben – ggf. auf einem gesonderten Konto – kann über sie nur mit Zustimmung der Bank verfügt werden. Ergeben sich aus einer solchen Bewertung Verluste, so wird die Bank die Kundin bzw. den Kunden entsprechend belasten. Die Bank wird die Kundin bzw. den Kunden in regelmäßigen Abständen über die Buchungen unterrichten. Die Bank ist berechtigt, zum Ausgleich derartiger Belastungsbuchungen das Kontokorrentkonto der Kundin bzw. des Kunden zu belasten, auch wenn hierdurch Kredit in Anspruch genommen wird.

10. Folgen bei Ausbleiben von Sicherheiten | Insolvenz | Ausgleichsansprüche

(1) Vorzeitige Beendigung und Glattstellung

Verlangt die Bank zusätzliche Sicherheiten und werden diese innerhalb der von ihr gesetzten Frist nicht gestellt oder wird die Stellung zusätzlicher Sicherheiten abgelehnt, so kann die Bank – sofern sie dies angedroht hat – die den offenen Positionen zu Grunde liegenden Geschäfte und Auftragsverhältnisse ohne Fristsetzung ganz oder teilweise beenden beziehungsweise die aus solchen Geschäften resultierenden offenen Positionen ganz oder teilweise durch ein Gegengeschäft glattstellen. Das Gleiche gilt, wenn die Kundin bzw. der Kunde ihrer bzw. seiner Verpflichtung zum Ausgleich von vorläufigen Verlusten, die sich aus der täglichen Bewertung der Geschäfte ergeben, nicht nachkommt.

(2) Vorzeitige Beendigung im Insolvenzfall

Im Insolvenzfall enden alle Geschäfte der Bank mit der Kundin bzw. dem Kunden und die Auftragsverhältnisse, die den für die Kundin bzw. den Kunden abgeschlossenen Geschäften zu Grunde liegen, ohne Kündigung. Der Insolvenzfall ist gegeben, wenn das Konkursverfahren oder ein sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird und diese Partei entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.

(3) Ausgleichsansprüche

Wenn die Bank nach Absatz 1 Geschäfte glattgestellt oder beendet hat, oder Geschäfte wegen Insolvenz nach Absatz 2 beendet wurden, können statt Erfüllung nur Forderungen wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Diese Forderungen richten sich auf den Unterschied zwischen den vereinbarten Preisen und den Markt- oder Börsenpreisen, die am Tag der Beendigung oder Glattstellung für ein Geschäft mit der vereinbarten Erfüllungszeit maßgeblich sind und sind stets auf Euro gerichtet.

11. Ausübung von Optionen durch die Kundin bzw. den Kunden

(1) Spätester Ausübungszeitpunkt

Die Erklärung der Kundin bzw. des Kunden, eine Option auszuüben, muss der Bank spätestens bis zu dem Zeitpunkt zugehen, den sie der Kundin bzw. dem Kunden bekannt gegeben hat. Erklärungen der Kundin bzw. des Kunden, die der Bank nach diesem Zeitpunkt zugehen,

werden für den nächsten Bankarbeitstag berücksichtigt, sofern die Option dann noch ausgeübt werden kann.

(2) Vorverlegung des Zeitpunktes bei Umtausch- und Abfindungsangeboten

Findet bei Umtausch-, Abfindungs- oder Kaufangeboten oder bei der Aufforderung zur Abgabe derartiger Angebote usancegemäß eine Verkürzung der Laufzeit der Option statt, so muss die Ausübungserklärung der Kundin bzw. des Kunden der Bank bis zu dem in der Mitteilung über die Verkürzung der Laufzeit angegebenen vorverlegten Zeitpunkt zugegangen sein.

(3) Keine gesonderten Hinweispflichten

Darüber hinaus ist die Bank nicht verpflichtet, die Kundin bzw. den Kunden auf den bevorstehenden Ablauf der Option und ihre bzw. seine Erklärungsfrist aufmerksam zu machen.

12. Ausübung von Optionsrechten durch die Bank gegenüber der Kundin bzw. dem Kunden

(1) Bevollmächtigung der Bank

Durch den Verkauf einer Option (Eingehen einer Stillhalterposition) erteilt die Kundin bzw. der Kunde der Bank unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unwiderruflich Vollmacht, die Erklärung der Bank über die Ausübung der Option für sie bzw. ihn entgegenzunehmen. Die Bank unterrichtet die Kundin bzw. den Kunden unverzüglich über die Ausübung.

(2) Belastung des Kundendepots; Beschaffung der Basiswerte, Kosten, Schadenersatz

Bei Ausübung einer Kaufoption gegenüber der Kundin bzw. dem Kunden ist die Bank berechtigt, den im Depot oder auf dem Konto der Kundin bzw. des Kunden nicht verfügbaren Teil der für die Belieferung benötigten Basiswerte (z.B. Wertpapiere, Devisen, Edelmetalle) zu ihren bzw. seinen Lasten anzuschaffen. Sofern es der Bank nicht möglich ist, die Basiswerte im Rahmen eines Anschaffungsgeschäfts bis zu dem Termin zu beschaffen, an dem sie selbst auf Grund der Inanspruchnahme aus einer im Kundenauftrag eingegangenen Stillhalterposition zur Lieferung verpflichtet ist, kann die Bank sich die benötigten Basiswerte anderweitig, z. B. im Wege des Wertpapierdarlehens, besorgen, um die Dauer der Lieferschwierigkeiten zu überbrücken. Die Kosten hierfür sowie für einen weitergehenden Verzugschaden trägt ebenfalls die Kundin bzw. der Kunde.

13. Auslosung bei Zuteilung von Optionsausübungen

Die Bank wird die auf sie nach einem Zufallsprinzip entfallenden Zuteilungen von Optionsausübungen durch eine interne neutrale Auslosung auf ihre Stillhalter-Kundinnen und Stillhalter-Kunden verteilen.

14. Abwicklung von belieferbaren Futureskontrakten

Die Kundin bzw. der Kunde kann bei Futureskontrakten, die durch Lieferung zu erfüllen sind, die Lieferung oder die Abnahme der Basiswerte verlangen, sofern sie bzw. er die Kontrakte nicht durch ein Gegengeschäft glattgestellt hat. Die Weisung, dass die Bank die Lieferung herbeiführen soll, muss bei der Bank spätestens bis zu dem von der Bank der Kundin bzw. dem Kunden bekannt gegebenen Zeitpunkt vorliegen. Sofern die Bank keine rechtzeitige Weisung erhält oder die Kundin bzw. der Kunde die für die Lieferung erforderlichen Wertpapiere beziehungsweise Mittel bis zu diesem Zeitpunkt nicht angeschafft hat, wird sie sich bemühen, den Futureskontrakt unverzüglich auf Rechnung der Kundin bzw. des Kunden glattzustellen, um eine Abwicklung durch Lieferung zu vermeiden.

15. Abwicklung von Devisentermingeschäften

(1) Mitwirkungspflicht der Kundin bzw. des Kunden

Bei Devisentermingeschäften muss die Kundin bzw. der Kunde der Bank bis zu einem ihr bzw. ihm bekannt gegebenen Zeitpunkt (in der Regel bis zum zweiten Bankarbeitstag vor Fälligkeit) mitteilen, dass die von ihr bzw. ihm anzuschaffende Währung (Euro oder Fremdwährung) am Fälligkeitstag wie vereinbart zur Verfügung stehen wird. Die Mitteilung ist entbehrlich, wenn die Kundin bzw. der Kunde zu dem nach Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt auf einem ihrer bzw. seiner Konten bei der Bank über ein entsprechendes Guthaben verfügt.

(2) Unterbleiben der Mitteilung

Unterbleibt die fristgerechte Mitteilung und ist der geschuldete Eurobetrag oder Fremdwährungsbetrag zu dem nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt nicht auf einem Konto der Kundin bzw. des Kunden bei der Bank verfügbar, ist die Bank berechtigt, die von der Kundin bzw. dem Kunden zu liefernde Währung zu deren bzw. dessen Lasten an einem Devisen- oder Freiverkehrsmarkt zum Fälligkeitstag Interesse während anzuschaffen beziehungsweise die der Kundin oder dem Kunden zu liefernde Währung an einem Devisen- oder Freiverkehrsmarkt zum Fälligkeitstag Interesse während zu verkaufen.

Stand: 05 | 2012

Datenschutzhinweise für Kundinnen und Kunden sowie andere Personen

Informationen nach Artikeln 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung – «EU-DSGVO»

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen als Kundin, Kunde oder anderer betroffener Person* einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns (nachfolgend: «Bank») und über Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils von Ihnen beantragten bzw. mit Ihnen vereinbarten Dienstleistungen.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche Stelle ist:

Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG
Junghofstraße 26
60311 Frankfurt am Main
Deutschland

Sie erreichen unsere/n Datenschutzbeauftragte/n unter:

Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG
Datenschutzbeauftragter
Junghofstraße 26
60311 Frankfurt am Main
E-Mail: datenschutz.de@frankfurter-bankgesellschaft.com

Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe oder von sonstigen Dritten zulässigerweise (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer erteilten Einwilligung) erhalten haben. Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, Presse, Medien) zulässigerweise gewonnen haben. Relevante personenbezogene Daten im Interessenprozess, bei der Eröffnung einer Vertragsbeziehung, im Zuge einer Bevollmächtigung (Depot-/Kontovollmacht) oder einer Verfügungsberechtigung können sein:

Name, Adresse und andere Kontaktdaten (z. B. Telefon, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum/-ort, Geschlecht, Staats-

angehörigkeit, Sprache, Familienstand, Geschäftsfähigkeit, Berufsgruppenschlüssel, wirtschaftliche und steuerliche Angaben (z. B. unselbständig/selbständig, steuerlicher Wohnsitz), Legitimationsdaten (z. B. Bild, Ausweisdaten/-kopie), Herkunft von Vermögenswerten, ggfs. Einfluss auf und Kontrolle von juristischen Personen, Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftprobe), Steuer-ID, FATCA-Status. Bei Nutzung des Dienstes S-Videolegitimation werden weitere Daten wie z. B. Audio- und Videomitschnitte im Legitimationsvorgang durch unseren Kooperationspartner S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG erhoben. Die vollständigen Datenschutzhinweise sind im Absatz zur S-Videolegitimation beschrieben.

Bei Abschluss und Nutzung von Produkten/Dienstleistungen aus den im Folgenden aufgelisteten Produktkategorien können zusätzlich zu den vorgenannten Daten weitere personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden. Diese umfassen im Wesentlichen:

Vermögensverwaltung | Anlageberatung | Beratungsfreies Geschäft

Gegenwärtiger oder früherer Beruf, detaillierte Angaben zu Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Wertpapieren (MiFID-Status), Anlageverhalten/-strategie (Umfang, Häufigkeit, Risikobereitschaft), finanzielle Situation (Vermögen, Verbindlichkeiten, Einkünfte, Ausgaben), absehbare Änderungen in den Vermögensverhältnissen (z. B. Eintritt in den Ruhestand), steuerliche Informationen (z. B. US-Quellensteuer-Zwecke), Dokumentationsdaten (z. B. WpHG-Bögen, Geeignetheitserklärungen), Auftragsdaten (z. B. Zahlungsauftrag, Wertpapierauftrag).

Weitere Korrespondenz- und Kommunikationsdaten

Weitere Korrespondenz- und Kommunikationsdaten können im Rahmen der Geschäftsbeziehung, insbesondere durch persönliche, telefonische oder schriftliche Kontakte, durch Sie oder durch uns initiiert, entstehen, z. B. Informationen über Kontaktkanäle, Datum, Anlass und Ergebnis, (elektronische) Kopien des Schriftverkehrs sowie Informationen im Rahmen von werblichen Maßnahmen.

Sofern Sie sich zur telefonischen Annahme, Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen in Zusammenhang mit Wertpapier(neben)dienstleistungen entscheiden, speichern wir auch Tonaufnahmen von Telefongesprächen. Dies erfolgt dabei auf Grundlage von gesetzlichen Vorgaben. Bei der Aufzeichnung werden neben dem Gesprächsinhalt auch technische Informationen gespeichert (z. B. Verbindungsdauer, Rufnummern).

Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung («EU-DSGVO») und dem Bundesdatenschutzgesetz («BDSG»):

(1) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b EU-DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 2 EU-DSGVO) erfolgt zur Erbringung und Vermittlung von Geschäften und Finanzdienstleistungen zur Durchführung unserer Verträge oder vorvertraglichen Maßnahmen mit Ihnen und der Ausführung Ihrer Aufträge sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts erforderlichen Tätigkeiten.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z.B. Konto, Kredit, Wertpapiere, Einlagen, Vermittlung) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung, Vermögensverwaltung und -betreuung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen.

(2) Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f EU-DSGVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritter.

Beispiele:

- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und der Aufrechterhaltung sowie Weiterentwicklung des IT-Betriebs der Bank
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten
- Wahrung der Bank vor Reputationsschäden
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen)
- Videoüberwachung zur Wahrung des Hausrechts und Sammlung von Beweismitteln für besonders schutzbedürftige Räume
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und zur Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten
- Risikosteuerung im Konzern
- Bereitstellung der Webseite

(3) Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a EU-DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. Vermittlung an Kooperationspartner, Weitergabe von Daten im Verbund/Konzern) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis der Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor Geltung der EU-DSGVO uns gegenüber erteilt worden sind.

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

(4) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c EU-DSGVO)

Zudem unterliegen wir als Bank diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z.B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie bankenaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z.B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Identitätsprüfung, Betrugs- und Geldwäschrprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Bank und im Konzern.

Wer erhält Ihre Daten?

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch durch uns eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 EU-DSGVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten, wenn diese die Vertraulichkeit und die datenschutzrechtlichen Weisungen wahren. Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Bank ist zunächst zu beachten, dass wir nach zwischen Ihnen und uns vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn vertragliche oder gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder Sie eingewilligt haben.

Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Bundeszentralamt für Steuern, Staatsanwaltschaft) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung
- andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen und Auftragsverarbeiter, die zur Durchführung der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten übermitteln (je nach Vertrag: z. B. Korrespondenzbanken, Depotbanken, Börsen und sonstige Dienstleister)

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns eine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben (z. B. Kooperationspartner) bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

Zwecke der Datenweitergabe sind unter anderem:

- Abwicklung von Behördenanfragen
- Unterstützung/Betrieb/Wartung von EDV-/IT-Anwendungen
- Archivierung
- Belegbearbeitung
- Controlling
- Datenscreening für Anti-Geldwäsche-Zwecke
- Datenvernichtung
- Einkauf/Beschaffung
- Kundenverwaltung
- Marketing
- Research
- Risikocontrolling
- Telefonie
- Webseitenmanagement
- Wertpapierdienstleistungen
- Aktienregister
- Fondsverwaltung
- Wirtschaftsprüfungsdienstleistung
- Zahlungsverkehr

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst. Dabei ist zu be-

achten, dass die Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch («HGB»), der Abgabenordnung («AO»), dem Kreditwesengesetz («KWG»), dem Geldwäschegesetz («GwG») und dem Wertpapierhandelsgesetz («WpHG») ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen bis zu zehn Jahre. Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches («BGB») in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu 30 Jahre betragen können.

Für die Aufzeichnung telefonischer und elektronischer Kommunikation, die im Rahmen der Erbringung von Wertpapier(neben)dienstleistungen erfolgt, gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren, bei aufsichtsbehördlicher Anordnung im Einzelfall auch für bis zu sieben Jahre.

Werden Ihre Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – «EWR»¹⁾ findet nur statt, soweit dies zur Ausführung der Aufträge (z. B. Zahlungs- und Wertpapieraufträge) erforderlich ist, gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten), Sie uns Ihre eine Einwilligung erteilt haben oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung. Werden Dienstleister im Drittstaat eingesetzt, sind diese durch die Vereinbarung der EU-Standardvertragsklauseln zur Einhaltung des Datenschutzniveaus in Europa verpflichtet.

Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 EU-DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 EU-DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 EU-DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 EU-DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 EU-DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 EU-DSGVO i. V. m. § 19 BDSG) oder dem Datenschutzbeauftragten der Bank.

Besteht für Sie eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die

Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen. Sollten Sie uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten von Drittpersonen zur Verfügung stellen, so haben Sie die Drittperson vorgängig über deren Rechte aus dem Datenschutz aufzuklären. Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung beispielsweise anhand Ihres amtlichen Lichtbildausweises zu identifizieren und dabei eine Kopie des amtlichen Lichtbildausweises inkl. Ihres Namens, Ihres Geburtsorts, Ihres Geburtsdatums, Ihrer Staatsangehörigkeit sowie Ihrer Wohnanschrift zu erheben und festzuhalten. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns die nach dem Geldwäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

S-Videolegitimation: Die Bereitstellung der Legitimationsdaten kann auch online durch die Nutzung des Dienstes S-Videolegitimation erfolgen. Die S-Videolegitimation wird dabei im Auftrag der Bank durch die S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG (Auftragsverarbeiter) mit Sitz in Halle durchgeführt. Für die technische Umsetzung kooperiert die S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG mit dem IT-Systembetreiber IDnow GmbH in München. Die Datenerhebung und -speicherung erfolgt dabei ausschließlich in Deutschland und erfolgt ausschließlich zum Zweck Ihrer Identifizierung, auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung zur Legitimationsprüfung sowie zur weiteren Vertragserfüllung. Für die Durchführung der Online-Legitimationsprüfung benötigt die Bank zusätzlich auch Ihre Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) EU-DSGVO, da wir weitere persönliche Daten durch Aufzeichnung (z. B. Video, Ton und Bild) erheben. Vor Beginn der S-Videolegitimation werden Sie deshalb aufgefordert, ihre Einwilligung in die Aufzeichnung zu geben. Sofern Sie dieser Erhebung nicht zustimmen möchten, können wir natürlich die Legitimationsprüfung auch persönlich durchführen. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Aus rechtlichen Gründen ist bei Widerruf eine erneute Legitimationsprüfung durch die Bank notwendig.

Im Rahmen des Online-Legitimationsvorgangs werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

Identifizierungsdaten, wie z. B. Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse, Mobilfunknummer, Geburtsdatum und -ort. Des Weiteren werden Legitimationsdaten der betroffenen Person wie z. B. Bilder des Ausweisdokuments und der Sicherheitsmerkmale, Bild der Person, Ausweisnummer, Ausstellungsbehörde und -datum, Audio- und Videomitschnitte, TAN sowie die Kommunikationsdaten des Videolegitimationsvorgangs (IP-Adresse, Dauer und Datum der Verbindung) erhoben und verarbeitet. Die erhobenen Identifizierungs- und Legitimationsdaten werden bis zu zehn Jahren nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung aufbewahrt. Die Speicherfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung endet. Die TAN wird unmittelbar nach dem Vorgang, die Kommunikationsdaten werden 15 Tage nach dem Legitimationsvorgang gelöscht. Der Auftragsverarbeiter löscht die Daten unmittelbar nach Abruf der Daten durch uns, spätestens jedoch nach 90 Tagen. Die Datenübertragung erfolgt auf Grundlage aktueller Sicherheitsstandards (Verschlüsselung). Bei Abbruch des Legitimationsprozesses werden alle im Verfahren erhobenen Daten gelöscht.

POSTIDENT durch Postfiliale: Die Bereitstellung der Legitimationsdaten kann auch optional durch Nutzung des Dienstes POSTIDENT der Deutsche Post AG zum Zweck der Identifizierung erfolgen. Die Deutsche Post AG (nachfolgend «DPAG» genannt) führt dazu in deren Filialen für die Bank Personenidentifizierungen nach dem Geldwäschegesetz durch. Bei der Durchführung einer Identifikation mit dem POSTIDENT-Verfahren erhebt die DPAG die nachfolgenden Daten/Ausweisdaten: Anrede, Titel/Akademischer Grad, Name, Vorname (alle Vornamen), Geburtsname, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort, Ausweisdaten (wie Ausweisart, Ausweisnummer, Ausstellungsort, -datum, ausstellende Behörde, Gültigkeitsdauer). Diese umfassen auch ein Foto/einen Scan des Ausweisdokumentes sowie eine Unterschriftsprobe. Nach Abschluss der Identifikation werden die erhobenen Daten und eine digitale Kopie des Ausweisdokuments an uns übermittelt. Im Rahmen der Durchführung der Identifizierung sowie von Kundenservice und IT-Dienstleistungen sind Serviceunternehmen und Dienstleister eingebunden. Eine Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich auf dem Gebiet der Europäischen Union («EU») und im Europäischen Wirtschaftsraum («EWR») in überprüften Rechenzentren. Die DPAG löscht die Daten unmittelbar nach Abruf der Daten durch uns, spätestens jedoch nach 90 Tagen. Die

Datenübertragung erfolgt auf Grundlage aktueller Sicherheitsstandards (Verschlüsselung). Die Datenschutzhinweise der DPAG zum PostIdent-Verfahren finden Sie unter <http://www.deutschepost.de/de/f/footer/datenschutz.html#dpag> sowie unter <http://www.deutschepost.de/de/p/postident/postident-datenschutzhinweise.html>.

Nutzung des elektronischen Kundenportals: Sofern Sie sich zur Nutzung des elektronischen Kundenportals mit dem Elektronischen Postfach entscheiden, verarbeiten wir nachfolgende personenbezogene Daten zur Registrierung, Anmeldung und Nutzung des Kundenportals: Login-User, Passwort, E-Mail-Adresse sowie Name und Vorname.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nur zum Zweck der elektronischen Bereitstellung von Vertrags-, Vermögens-, Kundeninformations- und Geschäftsunterlagen. Die Datenverarbeitung erfolgt zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben auf Basis des bestehenden Vertrags gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DSGVO.

Für den Zugang zum Kundenportal verwenden wir ein Zwei-Faktor-Legitimierungsverfahren. Jedem Nutzenden wird im Rahmen der Registrierung ein Profil eingerichtet (Login-User, Passwort), mit dem der Nutzende sich am Kundenportal anmelden kann. Für eine sichere Authentifizierung der Nutzenden am Kundenportal wird zusätzlich ein zweiter Faktor benötigt, der über eine eigene Authentifizierungs-App erzeugt wird. Diese App generiert einen sechsstelligen PIN-Code, der im Rahmen der Anmeldung für eine erfolgreiche Authentifizierung durch die Nutzenden des Kundenportals zusätzlich eingetragen werden muss. Zur Zustellung des PIN-Codes muss die App auf einem Endgerät des Nutzenden installiert sein und der bei der Erstregistrierung zugestellte QR-Code einmalig gescannt werden. Der QR-Code enthält eine einmalige individuelle Kennung («ID»), die eine Verbindung zum Kundenportal herstellt und nach Verwendung gelöscht wird. Wir speichern die Anmelde- und Registrierungsdaten sowie die zugehörigen Dokumente der Nutzenden in eigenen Rechenzentren in Deutschland und nur zum Zweck der Bereitstellung der oben beschriebenen Dienstleistung. Eine Weitergabe dieser Daten erfolgt nicht. Das Kundenportal ist durch die Zwei-Faktor-Anmeldung und eine verschlüsselte Datenübertragung sicher geschützt. Einen Zugriff auf diese Daten und die zugehörigen Informationen und Dokumente im Kundenportal haben lediglich die Nutzenden selbst sowie die entsprechend autorisierten Mitarbeitenden der Bank. Sofern Sie das Kundenportal nicht mehr nutzen möchten, werden die Nutzerdaten zum Kundenportal umgehend gelöscht und die bereitgestellten Unterlagen im Rahmen der Aufbewahrungsfristen gespeichert.

Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 EU-DSGVO. Sollten diese Verfahren in Einzelfällen eingesetzt werden, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

Inwieweit werden Ihre Daten für die Profilbildung (Scoring) genutzt?

Wir verarbeiten Ihre Daten teilweise automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten («Profiling»). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.

Informationen über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung («EU-DSGVO»)

(1) Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f der EU-DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 EU-DSGVO, das wir zur Bonitätsbewertung oder für Werbezwecke einsetzen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

(2) Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Werbezwecke

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogene Daten, um Ihnen individuelle Angebote zu unterbreiten. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG
Datenschutzbeauftragter
Junghofstraße 26
60311 Frankfurt am Main

Stand: 09 | 2023

¹ Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

* Kundinnen/Kunden, Interessentinnen/Interessenten, (Auskunfts)-Bevollmächtigte oder Vertreterin/Vertreter sonstiger Vertragspartner

Information über Änderungen im Kapitalanlagegesetzbuch

Möglichkeiten zur Steuerung der Zu- und Abflüsse durch Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bei Investmentfonds (Liquiditätsmanagementtools)

Das Kapitalanlagegesetzbuch wurde um die Möglichkeit des Einsatzes von Liquiditätsmanagementtools erweitert. Ziel des Einsatzes von Liquiditätsmanagementtools bei Investmentfonds ist es, dass Investmentfonds besser auf verstärkte Ausgabe- oder Rückgabeverlangen oder besondere Marktbedingungen reagieren können. Es sind insbesondere die folgenden Liquiditätsmanagementtools zu unterscheiden:

Rückgabefrist

Die Anlagebedingungen eines Fonds können nunmehr vorsehen, dass die Rückgabe von Anteilen zwar unwiderruflich erklärt werden muss, aber dennoch erst nach Ablauf einer Rückgabefrist erfolgt. Diese Rückgabefrist darf längstens einen Monat betragen. Bei Spezialfonds, sog. Alternative Investment Fonds («AIF»), kann eine längere Rückgabefrist vorgesehen werden.

Anlegerinnen und Anleger müssen die Rückgabe unwiderruflich erklären und können während der Rückgabefrist nicht mehr über die Anteile verfügen.

Infolgedessen müssen sie zunächst berücksichtigen, dass sie bei einer Rückgabe ihrer Anteile am jeweiligen Fonds deren Gegenwert jedenfalls nicht unverzüglich ausbezahlt erhalten. Dies hat zur Folge, dass die Rückgabe möglicherweise nur zu einem Anteilwert erfolgt, der – unter Umständen deutlich – unterhalb desjenigen Wertes liegt, den die Anteile zu dem Zeitpunkt aufwiesen, als die Rückgabenerklärung abgegeben wurde. Maßgeblich für die Bemessung ist der Wert der Fondsanteile zu dem Zeitpunkt, an dem die Rückgabe tatsächlich erfolgt (d. h. nach Ablauf der Rückgabefrist).

Möglichkeit einer Rücknahmebeschränkung

Die Anlagebedingungen eines Fonds können auch vorsehen, dass die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft («KVG») die Rücknahme von Anteilen beschränken kann, wenn die Rückgabeverlangen einen bestimmten Schwellenwert übersteigen. Eine derartige Beschränkung der Rücknahme darf längstens für 15 Arbeitstage gelten. Die Rücknahme von Anteilen darf beschränkt werden, wenn die Vermögensgegenstände des Fonds andernfalls nicht mehr angemessen

im Interesse der Gesamtheit der Anlegerinnen und Anleger liquidiert werden können, um die Rückgabeverlangen zu erfüllen. Über eine Beschränkung der Rücknahme von Anteilen sowie deren Aufhebung hat die jeweilige KVG unverzüglich auf ihrer Internetseite zu informieren.

Insofern müssen Anlegerinnen und Anleger zunächst berücksichtigen, dass die Rücknahme ihrer Anteile am jeweiligen Fonds möglicherweise nur teilweise erfolgt, sie ggf. also nicht alle Fondsanteile, die sie zurückgeben wollten, zum gewünschten Zeitpunkt zurückgeben können. Dies hat zur Folge, dass die Rücknahme möglicherweise nur zu einem Anteilwert erfolgt, der – unter Umständen deutlich – unterhalb desjenigen Wertes liegt, den die Anteile zu dem Zeitpunkt aufwiesen, als die Rückgabeorder abgegeben wurde. Einzelheiten dazu, wie die Rücknahmebeschränkungen eingesetzt werden können und was deren Modalitäten sind, enthalten die Anlagebedingungen bzw. der Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds.

Möglichkeit des Swing Pricings

Die Anlagebedingungen eines Fonds können ebenfalls vorsehen, dass ein sogenanntes «Swing Pricing» erfolgen kann. Beim Swing Pricing werden die – durch den Überschuss an Rückgabe- oder Ausgabeverlangen verursachten – Transaktionskosten bei der Berechnung des Nettoinventarwertes des Anteils berücksichtigt. Dies bedeutet, dass die KVG das Recht hat, den Ausgabepreis zu erhöhen bzw. den Rücknahmepreis abzusenken, damit jene Fondsanlegerinnen und -anleger, die bereits investiert sind oder dies weiterhin bleiben, mit den Transaktionskosten nicht übermäßig belastet, sondern diese vielmehr verursachergerecht verteilt werden (sog. «modifizierter Nettoinventarwert»).

Bei der Berechnung des Rücknahme- oder des Ausgabepreises wird dann dieser modifizierte Nettoinventarwert zu Grunde gelegt. Aus Sicht der Anlegerinnen und Anleger wird er nachteilig von dem – nicht modifizierten – Nettoinventarwert abweichen. Geben sie Anteile zurück, werden diese bei Berücksichtigung des Swing Pricing mithin zu einem geringeren Rücknahmepreis abgerechnet, und wenn jemand Anteile erwerben will, wird der Ausgabepreis etwas höher liegen, als wenn ein Swing Pricing nicht berücksichtigt worden wäre. Ziel dieser Methode ist es, die übermäßig entstanden Transaktionskosten verursachergerecht zu verteilen und die weiterhin investierten Anlegerinnen und Anleger vor diesen übermäßig angefallenen Kosten zu schützen.

Dabei kann der Fonds ein vollständiges oder teilweises Swing Pricing vorsehen. Um ein vollständiges Swing Pri-

cing handelt es sich, wenn diese Methode bei der Rücknahme und Ausgabe von Anteilen dauerhaft angewandt wird. Demgegenüber geschieht dies nur teilweise, wenn das Swing Pricing erst bei Überschreiten eines festgelegten Schwellenwerts berücksichtigt wird.

Anlagebedingungen können dabei auch Vorgaben enthalten, um wieviel Prozent der Nettoinventarwert maximal erhöht oder abgesenkt werden kann, wenn ein Swing Pricing zur Anwendung kommt. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Sätze jedoch überschritten werden.

Liquiditätsmanagementtools ausländischer Fonds

Auch ausländische Fonds können diese oder ähnliche Liquiditätsmanagementtools einsetzen, die Voraussetzungen und/oder Maßnahmen können im Einzelnen jedoch abweichen. Einzelheiten hierzu enthalten jeweils die Anlagebedingungen bzw. die Verkaufsprospekte der Fonds.

Stand: 01 | 2022

Kundeninformation EMIR | börsliche und außerbörsliche Derivate

Die europäische Derivateverordnung EMIR

Die «Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister» – EMIR (European Market Infrastructure Regulation, Verordnung (EU) Nr. 648/2012) ist seit dem 16. August 2012 in Kraft und in Deutschland unmittelbar geltendes Recht. Mit **EMIR** werden die internationalen Vorgaben der G20-Staaten in der Europäischen Union umgesetzt. Nach der Finanzkrise 2008 beschlossenen die G20-Staaten, die systemischen Risiken, die von solchen Ereignissen auf die globale Finanzmarktstabilität ausgehen können, durch regulatorische Maßnahmen zu begrenzen und die Transparenz auf den Derivatemärkten zu erhöhen. EMIR gilt für **alle Derivatekategorien**, also Waren-, Kredit-, Devisen-, Aktien- und Zinsderivate sowie sonstige Derivate. Dabei sind börsengehandelte Derivate nur von der Meldepflicht betroffen. Die einzelnen Bestimmungen werden durch eine Vielzahl sogenannter technischer Regulierungsstandards («RTS») und technischer Durchführungsstandards («ITS») konkretisiert, die die EU-Kommission auf der Grundlage der Entwürfe der European Securities and Market Authority («ESMA») erlässt. Zusätzlich gilt seit dem 23. Februar 2013 das deutsche «EMIR-Ausführungsgesetz». Mit der Verordnung (EU) 2019/834 (sog. EMIR-Refit), die am 17. Juni 2019 in Kraft trat, wurde EMIR einer Revision unterzogen und wurden einzelne Bestimmungen geändert, um die Wirksamkeit und Effizienz von EMIR zu erhöhen.

Wesentliche Pflichten nach EMIR

EMIR enthält folgende wesentlichen Pflichten für die Vertragsparteien:

Clearingpflicht: Pflicht zur Abwicklung standardisierter OTC-Derivate («OTC»; over the counter) über zentrale Gegenparteien («CCP»; central counterparties)

Risikominderungspflicht: Pflicht zur Anwendung von Risikominderungstechniken bei nicht zentral geclarten, also bilateral geschlossenen OTC-Derivaten

Meldepflicht: Pflicht zur Meldung aller Derivatekontrakte an ein Transaktionsregister («TR»). Die Meldepflicht gilt sowohl für außerbörsliche Derivate («OTC-Derivate») als auch börsengehandelte Derivate («ETD»; exchange traded derivatives)

Die Pflichten betreffen nicht nur **finanzielle Gegenparteien** («FC», financial counterparty) wie Banken, Sparkassen und Versicherungen, sondern auch **nichtfinanzielle Gegenparteien** («NFC», nonfinancial counterparty). Die

Einhaltung der Pflichten wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht («BaFin») überwacht. Das deutsche Ausführungsgesetz normiert volumenabhängige Nachweis- und Mitteilungspflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden.

Unternehmen als nichtfinanzielle Gegenparteien nach EMIR

Nichtfinanzielle Gegenparteien im Sinne von EMIR sind alle **Unternehmen** mit Sitz in Europa, die keine finanziellen Gegenparteien wie z.B. Kreditinstitute, Wertpapierfirmen oder Versicherungen und auch keine zentralen Gegenparteien sind. Unter den Unternehmensbegriff der EMIR fallen unabhängig von der Rechtsform alle eine wirtschaftliche, d.h. marktbezogene Tätigkeit ausübenden Einheiten, die nicht ausschließlich Verbraucherinnen und Verbraucher bzw. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind. Demzufolge liegt eine nichtfinanzielle Gegenpartei im Sinne von EMIR in folgenden Fällen vor:

- Gewerbebetriebe in der Rechtsform einer AG, GmbH, KG oder OHG sowie sonstige gesellschaftsrechtlich verfasste Unternehmen wie z.B. Genossenschaften, Wirtschaftsvereine, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit («VVG»)
- Landwirtschaftliche Betriebe
- Angehörige freier Berufe (z.B. Steuerberaterinnen und -berater, Ärztinnen und Ärzte, Rechtsanwältinnen und -anwälte, Architektinnen und Architekten) im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit; bei privaten Derivategeschäften fallen diese unter die Kategorie «Natürliche Personen» und sind in diesem Fall keine Gegenpartei im Sinne von EMIR
- Einzelkaufleute
- Family Offices, wenn diese gesellschaftsrechtlich eigenständig verfasst sind (z. B. KG, GmbH) und/oder aber der Erlaubnispflicht nach § 32 Abs. 1 KWG unterliegen

Für Kundinnen und Kunden, die keine Gegenparteien im Sinne von EMIR sind, also weder finanzielle noch zentrale oder nichtfinanzielle Gegenparteien sind, gelten die Anforderungen dieser Verordnung nicht. Dazu zählen:

- natürliche Personen, soweit keine unternehmerische Betätigung stattfindet
- Institutionen in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit
- Institutionen, die soziale Zwecke verfolgen (z. B. Berufsgenossenschaften und gesetzliche Krankenkassen)
- nach deutschem Recht anerkannte Religionsgemeinschaften

- gemeinnützige Körperschaften, z. B. gemeinnützige Stiftungen, gemeinnützige GmbH («gGmbH»), Organisationen der Kirchen oder Kultur und Wohltätigkeitsvereine
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts («GbRs»), Idealvereine
- Investment-/Aktienclubs, solange keine Verpflichtung zur Zulassung als Finanzdienstleister besteht

Clearingpflicht

Die Clearingpflicht beinhaltet die Pflicht, standardisierte OTC-Derivate über eine zugelassene oder anerkannte zentrale Gegenpartei («CCP»; central counterparties) abzuwickeln. Die Clearingpflicht gilt für nichtfinanzielle Gegenparteien seit dem 21. Dezember 2018. In Deutschland gibt es zwei CCPs: die Eurex Clearing AG («ECAG») in Frankfurt a. M. und die European Commodity Clearing AG («ECC») in Leipzig für Kassa- und Termingeschäfte bezüglich Strom, Gas, Emissionsrechten, Agrarprodukten und Rohstoffen.

Bei der Abwicklung über eine zentrale Gegenpartei wird der ursprüngliche Vertragspartner für beide Kontrahenten durch die zentrale Gegenpartei ersetzt mit der Konsequenz, dass Zahlungen aus dem Derivategeschäft an die zentrale Gegenpartei zu leisten oder von ihr zu fordern sind. Dieses Verfahren dient der Minderung von Ausfallrisiken, da zentrale Gegenparteien strenge Anforderungen an die Besicherung von Derivategeschäften stellen. Clearingpflichtige Gegenparteien können die Anbindung an eine zentrale Gegenpartei im Wege einer direkten Mitgliedschaft (Clearing Member) oder indirekt als Kundin bzw. Kunde (Client) eines Clearingmitglieds, das Kunden-clearing anbietet, vornehmen.

Unternehmen als nichtfinanzielle Gegenparteien sind zum Clearing von OTC-Derivatekontrakten verpflichtet, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Sachliche Clearingpflicht:

Der Clearingpflicht unterliegen nur standardisierte OTC-Derivate, die von der ESMA als clearingpflichtig erklärt worden sind und die zwischen clearingpflichtigen Gegenparteien abgeschlossen werden. Derzeit besteht eine Clearingpflicht für bestimmte Zins- und Kreditderivate. Ein Überblick über die standardisierten clearingpflichtigen OTC-Derivate findet sich auf der Internetseite von ESMA: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/public_register_for_the_clearing_obligation_under_emir.pdf

Persönliche Clearingpflicht:

Die Clearingpflicht einer Gegenpartei ist an die Überschreitung bestimmter Schwellenwerte gebunden. Eine nichtfinanzielle Gegenpartei ist clearingpflichtig, wenn sie mit

ihren Derivatepositionen einen oder mehrere der folgenden **Schwellenwerte** für die verschiedenen Derivatekategorien überschreitet (vgl. nachfolgende Tabelle) oder auf die Berechnung dieser Schwellenwerte verzichtet.

Clearingpflicht

Derivatekategorie	Clearingschwelle
Aktienderivate	1 Mrd. Euro
Kreditderivate	1 Mrd. Euro
Zinsderivate	3 Mrd. Euro
Devisenderivate	3 Mrd. Euro
Warenderivate und Sonstige	3 Mrd. Euro

Grundlage der Berechnung der Schwellenwerte sind die aggregierten durchschnittlichen Monatsendpositionen für die vorausgegangenen zwölf Monate für jede Derivatekategorie. Bei der Berechnung sind alle OTC-Derivatekontrakte zu berücksichtigen, die von dieser finanziellen Gegenpartei oder von anderen Unternehmen der Gruppe geschlossen wurden, die dieser Gruppe angehören (vollkonsolidierter Konzern). Bei Transaktionen zwischen Mitgliedern desselben Konzerns werden beide Seiten der Transaktion für die Berechnung gezählt. Geschäfte, die objektiv messbar der Absicherung von Risiken aus der Geschäftstätigkeit des Unternehmens dienen (Hedging), sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Überschreitet eine nichtfinanzielle Gegenpartei keine der genannten Clearingschwellen bzw. schließt nur Geschäfte ab, die objektiv messbar der Absicherung von Risiken aus der Geschäftstätigkeit dienen, hat die nichtfinanzielle Gegenpartei den Clearing-Status einer kleinen nichtfinanziellen Gegenpartei (NFC-) und ist damit clearingbefreit. Überschreitet die nichtfinanzielle Gegenpartei einen oder mehrere der Schwellenwerte, ist sie clearingpflichtig (NFC+). Die Clearingpflicht gilt jedoch nur für diejenige Derivatekategorie, in der die jeweilige Schwelle überschritten wird. Verzichtet eine nichtfinanzielle Gegenpartei auf die Berechnung, wird sie automatisch für alle Derivatekategorien clearingpflichtig.

Die Berechnung der Schwellenwerte obliegt der nichtfinanziellen Gegenpartei und muss einmal jährlich durchgeführt werden, es sei denn, diese verzichtet generell auf eine Berechnung. Mit EMIR-Refit wurde 2019 die Pflicht eingeführt, dass die Gegenparteien das Überschreiten der Clearingschwellen oder die Nicht-Berechnung der Clearingschwellen sowohl der BaFin als auch der ESMA mitteilen müssen (Notifizierungspflicht). Dazu halten beide

Aufsichtsbehörden entsprechende Formulare auf ihren Internetseiten bereit:

BaFin:

https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BoersenMaerkte/Derivate/EMIR/emir_node.html

ESMA:

<https://www.esma.europa.eu/post-trading/clearing-thresholds>

Ist eine nichtfinanzielle Gegenpartei clearingpflichtig und hat dies bei den Aufsichtsbehörden angezeigt (Notifizierung), bleibt sie so lange clearingpflichtig, bis sie den Aufsichtsbehörden anzeigt, dass sie keine der Clearingschwellen mehr überschreitet. Überschreitet eine Gegenpartei keine der Clearingschwellen, muss dies den Aufsichtsbehörden nicht gemeldet werden, dennoch muss zum Nachweis desselben die Berechnung jährlich durchgeführt werden.

Von der Clearingpflicht ausgenommen sind gruppeninterne OTC-Derivatekontrakte. Voraussetzungen für die Clearingbefreiung gruppeninterner Geschäfte von nichtfinanziellen Gegenparteien sind, dass die nichtfinanziellen Gegenparteien Mitglieder derselben Unternehmensgruppe sind, beide Gegenparteien in dieselbe Vollkonsolidierung einbezogen sind und geeigneten zentralisierten Risikobewertungs-, Mess- und Kontrollverfahren unterliegen. Die BaFin bzw. die zuständige Aufsichtsbehörde müssen mindestens 30 Tage vor Inanspruchnahme der Clearingbefreiung schriftlich informiert werden.

Risikominderungspflicht

Bei nicht-clearingpflichtigen OTC-Derivatekontrakten besteht die Pflicht, bestimmte Risikominderungstechniken anzuwenden, um operationelle Risiken zu ermitteln, zu beobachten und zu mindern. Die Anforderungen an die Risikominderungstechniken treffen grundsätzlich sowohl finanzielle Gegenparteien als auch nichtfinanzielle Gegenparteien. Allerdings variieren Art und Umfang der Pflichten danach, ob es sich um eine **NFC +** (nichtfinanzielle Gegenpartei, die die Clearingschwellen überschreitet) oder eine **NFC -** (nichtfinanzielle Gegenpartei, die die Clearingschwellen nicht überschreitet) handelt.

Folgende Maßnahmen sind von allen nichtfinanziellen Gegenparteien, die bilaterale Derivategeschäfte abschließen, zu ergreifen (vgl. nachfolgende Tabelle):

- Rechtzeitige Vertragsbestätigung
- Periodischer Bestandsabgleich (Portfolioabgleich)
- Prüfung einer Portfolio-Verkleinerung (Portfoliokomprimierung)
- Vereinbarung eines Schlichtungsverfahrens (Streitbeilegung)

Clearingpflichtige nichtfinanzielle Gegenparteien (NFC+) unterliegen strengeren Anforderungen als clearingbefreite nichtfinanzielle Gegenparteien (NFC-) und müssen für ihre Derivatepositionen zusätzlich folgende Risikominderungstechniken durchführen:

- tägliche Bewertung
- Austausch von Sicherheiten (Besicherung)

Darüber hinaus gelten für diese Unternehmen kürzere Fristen bei Bestätigung und Bestandsabgleich.

Risikominderungstechniken

	Beginn	FC	NFC+	NFC-
Rechtzeitige Bestätigung (Timely confirmation)	15.03.2013	Frist = T+1		Frist = T+2
Portfolioabgleich (Portfolio reconciliation)	15.03.2013	täglich, wöchentlich, vierteljährlich in Abhängigkeit von der Portfoliogröße		vierteljährlich oder jährlich in Abhängigkeit von der Portfoliogröße
Portfoliokomprimierung (Portfolio compression)	15.03.2013	bei mehr als 500 miteinander geschlossenen und ausstehenden OTC-Derivatekontrakten: Pflicht zur Prüfung der Portfoliokomprimierung		
Streitbeilegungsverfahren (Dispute resolution)	15.03.2013	ja	ja	ja
Tägliche Bewertung (Daily mark-to-market)	15.03.2013	ja	ja	nein
Austausch von Sicherheiten (Exchange of collateral)	abhängig von Schwellenwerten	ja	ja	nein

(1) Rechtzeitige Vertragsbestätigung

Derivategeschäfte müssen innerhalb bestimmter **Fristen** rückbestätigt werden. Diese betragen einen oder zwei Tage, je nach Derivatevolumen der beteiligten nichtfinanziellen Gegenparteien (vgl. nachfolgende Tabelle). «Tag» ist dabei der Geschäftstag im Sinne der Delegierten Verordnung 149/2013. Sind die Parteien in verschiedenen Rechtsordnungen ansässig, gelten für die Zwecke der Berechnung der Bestätigungsfrist als Geschäftstage nur solche, die für beide Parteien Geschäftstage sind. Erfolgt der Abschluss eines Geschäftes für eine Partei oder beide Parteien nach 16:00 Uhr Ortszeit, beginnt die Frist am Folgetag bzw. verschiebt sich das Fristende um einen Tag.

Rechtzeitige Bestätigung

<u>Vertragsparteien</u>	<u>Bestätigung bis</u>
Finanzielle Gegenparteien (FC) und Nichtfinanzielle Gegenparteien oberhalb der Clearingschwelle (NFC+)	Ende des folgenden Geschäftstags
Mindestens eine nichtfinanzielle Gegenpartei unterhalb der Clearingschwelle (NFC-)	Ende des 2. Geschäftstags

Bei Vertragsschluss nach 16:00 Uhr verlängert sich die Frist um einen Tag

(2) Periodischer Bestandsabgleich (Portfolioabgleich)

Die Vertragsparteien müssen einen periodischen Bestandsabgleich vornehmen. Die gesetzlichen Vorgaben für die einzuhaltenden Intervalle sind abhängig vom Clearingstatus der Vertragsparteien und der Anzahl der ausstehenden Einzelabschlüsse (vgl. nachfolgende Tabelle):

Portfolioabgleich

<u>Vertragsparteien</u>	<u>Anzahl geschlossener und ausstehender Derivatekontrakte</u>	<u>Frequenz</u>
Finanzielle Gegenparteien (FC) und nichtfinanzielle Gegenparteien oberhalb der Clearingschwelle (NFC+)	≤ 50	vierteljährlich
	51 – 499	wöchentlich
	≥ 500	täglich
Mind. eine nichtfinanzielle Gegenpartei unterhalb der Clearingschwelle (NFC-)	≤ 100	jährlich
	> 100	vierteljährlich

(3) Prüfung einer Portfolio-Verkleinerung (Portfoliokomprimierung)

Bei 500 oder mehr miteinander geschlossenen und ausstehenden bilateralen Derivategeschäften müssen die Vertragsparteien zweimal jährlich prüfen, ob ihr gemeinsames Portfolio verkleinert werden kann. Eine Pflicht zur Durchführung einer Komprimierung entsteht dann, wenn beide Parteien im Rahmen ihrer jeweiligen Prüfungsprozesse zu dem Ergebnis kommen, dass eine Portfoliokomprimierung durchführbar ist und keine gewichtigen Gründe entgegenstehen. Ein solcher Grund kann beispielsweise eine wesentliche Beeinträchtigung des internen Risikomanagements oder der bilanziellen Situation einer Gegenpartei sein.

(4) Vereinbarung eines Schlichtungsverfahrens (Streitbeilegung)

Die Vertragsparteien müssen sich vor dem Abschluss eines Derivategeschäfts auf ein Schlichtungsverfahren verständigen. Die geforderten vertraglichen Regelungen zur Streitbeilegung im Hinblick auf nicht im Rahmen des informellen Verfahrens geklärte Unstimmigkeiten werden mit dem **EMIR-Anhang** umgesetzt. Die Regelungen betreffen jedoch nur Streitigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Sicherheitenstellung unter einem Besicherungsanhang stehen. Für diese gelten die speziellen Widerspruchsregelungen des Besicherungsanhangs. Die Bestimmungen zur Beilegung solcher vom EMIR-Anhang erfassten, nicht die Sicherheiten betreffenden Streitigkeiten, unterscheiden dabei zwischen ungelösten Unstimmigkeiten hinsichtlich der Bewertung von Einzelabschlüssen einerseits und Unstimmigkeiten hinsichtlich anderer, nicht die Bewertung betreffender Aspekte, andererseits.

(5) Tägliche Bewertung

Clearingpflichtige nichtfinanzielle Gegenparteien (NFC+) müssen täglich auf Basis der aktuellen Kurse den Wert ausstehender nicht geclearter OTC-Derivatekontrakte ermitteln. Lassen die Marktbedingungen eine Bewertung zu Marktpreisen nicht zu (z.B.: inaktiver Markt), muss eine Bewertung zu Modellpreisen vorgenommen werden. Für die Bewertung nach Modellpreisen müssen die Gegenparteien über anerkannte Berechnungsmodelle verfügen, die bestimmte Kriterien erfüllen müssen.

(6) Besicherung

Clearingpflichtige nichtfinanzielle Gegenparteien (NFC+) müssen mit der Gegenpartei für nicht zentral geclearte OTC-Derivatekontrakte Risikomanagementverfahren vereinbaren, die einen rechtzeitigen und angemessenen Austausch von Sicherheiten vorschreiben. NFC- fallen nicht unter die Besicherungspflicht. Gruppeninterne Geschäfte unterfallen zwar nicht der Besicherungspflicht, sie sind jedoch auf die Schwellenwerte anzurechnen. Voraussetzung für die Befreiung von gruppeninternen Geschäften von der Besicherung ist, dass die Vertragsparteien die BaFin bzw. die zuständige Behörde über diese Geschäfte informiert. EMIR unterscheidet zwei Arten von Sicherheitsleistungen:

Nachschüsse («VM»; variation margin) sollen die Gegenpartei vor Risiken im Zusammenhang mit dem aktuellen Marktwert ihrer OTC-Derivatekontrakte schützen. Die VM-Besicherungspflicht gilt seit dem 1. März 2017 für alle VM-pflichtigen Vertragsparteien.

Ersteinschüsse («IM»; initial margin) sollen die Gegenparteien vor potenziellen Verlusten schützen, die daraus erwachsen können, dass sich der Marktwert der Derivateposition im Zeitraum zwischen dem letzten Austausch von Nachschusszahlungen, bevor die Gegenpartei ausfällt, und dem Zeitpunkt, zu dem die OTC-Derivatekontrakte ersetzt werden oder das entsprechende Risiko abgesichert ist, verändert. Die IM-Besicherungspflicht wird schrittweise eingeführt und ist an das Überschreiten bestimmter Schwellenwerte gebunden (vgl. nachfolgende Tabelle). Bei einem Volumen von weniger als 8 Milliarden Euro des aggregierten durchschnittlichen Brutt nominalbetrags der ausstehenden nicht zentral geclearnten OTC-Kontrakte besteht dauerhaft keine IM-Pflicht.

Austausch von Sicherheiten

<u>Beginn</u>	<u>Variation Margin</u>	<u>Initial Margin</u>
<u>04.02.2017</u>	<u>> 3 Bill. Euro</u>	<u>> 3 Bill. Euro</u>
<u>01.03.2017</u>	<u>alle VM-Pflichtigen</u>	<u>–</u>
<u>01.09.2017</u>	<u>–</u>	<u>> 2,25 Bill. Euro</u>
<u>01.09.2018</u>	<u>–</u>	<u>> 1,5 Bill. Euro</u>
<u>01.09.2019</u>	<u>–</u>	<u>> 750 Mrd. Euro</u>
<u>01.09.2021</u>	<u>–</u>	<u>> 50 Mrd. Euro</u>
<u>01.09.2022</u>	<u>–</u>	<u>> 8 Mrd. Euro</u>

Meldepflicht

EMIR verpflichtet Gegenparteien und zentrale Gegenparteien dazu, **alle** Derivategeschäfte an ein anerkanntes oder registriertes Transaktionsregister zu melden. Bei Transaktionsregistern handelt es sich um privatrechtlich organisierte Unternehmen, die von der ESMA überwacht werden. Ihr Unternehmenszweck ist die Erfassung und Verwahrung von Informationen über Derivategeschäfte. Sie müssen den Aufsichtsbehörden Zugang zu den Meldedaten gewähren. Damit soll die Transparenz der Derivatemärkte erhöht werden.

Von der Meldepflicht sind alle Derivatekontrakte erfasst, d. h. sowohl börslich gehandelte Derivate («ETD») als auch außerbörslich geschlossene Derivate («OTC»), die vor dem 12. Februar 2014 geschlossen wurden und zu diesem Zeitpunkt noch ausstanden oder nach dem 12. Februar 2014 geschlossen wurden. Die Meldepflicht tritt bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Derivatekontrakten ein. Die Meldung hat spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag zu erfolgen.

Von der Meldepflicht sind gruppeninterne Derivatekontrakte ausgenommen, bei denen mindestens eine Gegenpartei eine nichtfinanzielle Gegenpartei ist, vorausgesetzt, das Mutterunternehmen ist keine finanzielle Gegenpartei. Zudem müssen beide Gegenparteien in die Vollkonsolidierung einbezogen sein und geeigneten zentralisierten Risikobewertungs-, Mess- und Kontrollverfahren unterliegen. Allerdings muss die Meldebefreiung der BaFin angezeigt werden. Die Befreiung ist gültig, sofern die BaFin nicht innerhalb von drei Monaten erklärt, dass die Befreiungstatbestände nicht erfüllt sind.

Die Meldung eines Derivategeschäftes muss durch beide Vertragsparteien erfolgen, so dass auch nichtfinanzielle Gegenparteien grundsätzlich von der Meldepflicht erfasst sind. Die Erfüllung der Meldepflicht kann jedoch auf die andere Vertragspartei oder einen Dritten delegiert werden (Delegation). Jedoch bleibt der Meldepflichtige auch nach einer solchen Delegation rechtlich verantwortlich dafür, dass die Meldung seiner Geschäfte ordnungsgemäß erfolgt.

Mit EMIR-Refit wurde eine Ausnahme von der Meldepflicht eingeführt, um nichtfinanzielle Gegenparteien, die nicht der Clearingpflicht unterliegen (NFC-), auch von der Meldepflicht zu befreien. Bei OTC-Derivatkontrakten zwischen finanziellen Gegenparteien (FC) und kleinen nichtfinanziellen Gegenparteien (NFC-) muss die finanzielle Gegenpartei die Meldung für die NFC- mitübernehmen (Pflichtmeldung, mandatory reporting). In diesem Fall trägt allein die finan-

zielle Gegenpartei die Verantwortung und die gesetzliche Haftung, sowohl für die eigene Meldung als auch für die Meldung des NFC-. Diese Regelung tritt am 18. Juni 2020 in Kraft. Die NFC- ist jedoch weiterhin verpflichtet, der finanziellen Gegenpartei die für die Meldung notwendigen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen (Mitwirkungspflichten). Im Fall, dass die NFC- die betreffenden Kontrakte selbst an ein Transaktionsregister melden will, muss sie die FC davon rechtzeitig in Kenntnis setzen. In diesem Fall trägt die NFC- selbst die Verantwortung und die gesetzliche Haftung für die Richtigkeit der Meldung.

Die Einzelheiten der EMIR-Meldung werden in den technischen Durchführungsstandards konkretisiert. Wesentliche Informationen des EMIR-Meldesatzes sind die globale Rechtsträgerkennung zur Identifizierung der an dem Derivategeschäft beteiligten Vertragsparteien (Legal Entity Identifier; «LEI»), die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer («ISIN») und eine eindeutige Geschäftsabschluss-Kennziffer («UTI»). Der LEI ist eine im Nachgang der Finanzkrise eingeführte Rechtsträgerkennung (vergleichbar mit der nationalen Handelsregisternummer), welche den Aufsichtsbehörden die Überwachung insbesondere der international agierenden Finanzmarktteilnehmer erleichtern soll. Der LEI ist von den Gegenparteien stets aktuell zu halten. Der LEI wird durch private Vergabestellen (Bsp.: Bundesanzeiger Verlag, WM-Datenservice, GS1 Germany) kostenpflichtig vergeben. Eine Auflistung aller zugelassenen LEI-Vergabestellen (sog. Local Operating Units, «LOU») findet sich auf der Internetseite der Global Legal Entity Identifier Foundation («GLEIF»):

<https://www.gleif.org/de/about-lei/how-to-get-an-lei-find-lei-issuing-organizations>

Nachweispflicht

Ab einem OTC-Derivatevolumen von 100 Mio. EUR Gesamtnominale oder mehr als 100 OTC-Derivategeschäften haben sich nichtfinanzielle Gegenparteien, die als Kapitalgesellschaft verfasst und keine kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuches sind, durch einen Wirtschaftsprüfer innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bescheinigen zu lassen, dass sie die Anforderungen der EMIR einhalten können. Entsprechendes gilt für nichtfinanzielle Gegenparteien in Form Offener Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 Handelsgesetzbuch.

Anpassung der Vertragsdokumentation (Rahmenverträge für Finanztermingeschäfte)

Mit EMIR werden die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für OTC-Derivate grundlegend neu geregelt. Dies

erfordert auch Anpassungen bei der Vertragsgestaltung. Notwendig werden insbesondere Vereinbarungen, die für die gemeinsame Einhaltung der Pflichten zur rechtzeitigen Bestätigung, zum Bestandsabgleich und zur Schlichtung sorgen. Da die neuen Anforderungen grundsätzlich auch für bereits bestehende Vertragsverhältnisse gelten, müssen auch die vertraglichen Grundlagen für diese bestehenden Vertragsbeziehungen angepasst werden. Dabei ist zwischen den Vertragsgrundlagen für clearingpflichtige Derivatekontrakte und nicht clearingpflichtige Derivatekontrakte zu unterscheiden:

Für **clearingpflichtige Kontrakte** wurde für die deutsche Rahmenvertragsdokumentation die Clearing-Rahmenvereinbarung entwickelt.

Für **nicht clearingpflichtige** wurde ein Anhang zum Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte («DRVI») entwickelt, der sogenannte EMIR-Anhang. Der EMIR-Anhang dient dazu, bestimmte Anforderungen der EMIR an nicht clearingpflichtige Geschäfte, insbesondere die Anforderungen an die Risikominderungstechniken umzusetzen, soweit diese einer vertraglichen Regelung bedürfen. Die Form eines Anhangs zum DRV wurde gewählt, weil der sich ergebende Änderungsbedarf bei nicht über zentrale Gegenparteien abzuwickelnde – und damit weiterhin auf Basis der bestehenden Vertragsdokumentation abschließbarer Geschäfte – überschaubar und klar eingrenzbar ist. Auf diese Weise konnten tiefgreifende Änderungen in die seit Jahren am Markt bekannte und in der Praxis fest etablierte Vertragsstruktur vermieden werden. Zudem erleichtert dieses Vorgehen die Einbeziehung der neuen Regelungen in bestehende Vertragsverhältnisse.

Stand: 06 | 2020

Informationsbogen für die Einlegerin bzw. den Einleger

Die nachfolgenden Informationen sind gesetzlich vorgegeben und EU-weit einheitlich. Alle Kreditinstitute müssen ihre Kundinnen und Kunden vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung und jeweils einmal jährlich informieren. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 23a Kreditwesengesetz und der EU-Einlagensicherungsrichtlinie. Diese vorgeschriebenen Informationen beziehen sich auf die Zugehörigkeit zur gesetzlich anerkannten Einlagensicherung. Dort ist der Rechtsanspruch auf den gesetzlichen Schutz von derzeit 100.000 EUR pro Einleger in bzw. Einleger verankert. Unabhängig davon bleibt die Institutssicherung der Sparkassen-Finanzgruppe bestehen. Durch diese soll der Entschädigungsfall vermieden und die Geschäftsbeziehung zur Kundin bzw. zum Kunden fortgeführt werden.

Informationsbogen für die Einlegerin bzw. den Einleger

**Einlagen bei Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG
Junghofstraße 26 |
60311 Frankfurt am Main
sind geschützt durch:**

Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe¹

Sicherungsobergrenze:

100.000 EUR pro Einlegerin bzw. Einleger pro Kreditinstitut²

Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:

Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden «aufaddiert», und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR²

Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:

Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jede einzelne Einlegerin bzw. jeden einzelnen Einleger³

Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:

7 Arbeitstage

Währung der Erstattung:

Euro (EUR)

Kontaktdaten:

Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin
Tel +49 30 20225 3838
sicherungssystem@dsgv.de

Weitere Informationen:

<http://www.dsgv.de/sicherungssystem>

Zusätzliche Informationen

¹ Ihr Kreditinstitut ist Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Das heißt, alle Institute, die Mitglied dieses

Einlagensicherungssystems sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100.000 EUR erstattet.

² Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einlegerinnen und Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält eine Einlegerin bzw. ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihr bzw. ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.

³ Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jede Einlegerin bzw. jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage einer einzigen Einlegerin bzw. eines einzigen Einlegers behandelt. In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 EUR hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über: <http://www.dsgv.de/sicherungssystem>

Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.
Charlottenstraße 47
10117 Berlin
Deutschland
Tel +49 30 20225 3838
sicherungssystem@dsgv.de
<http://www.dsgv.de/sicherungssystem>

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb von sieben Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Frist nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsanforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über: <http://www.dsgv.de/sicherungssystem>

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkundinnen und -kunden sowie Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Stand: 09 | 2022

Kundenmerkblatt | Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Automatischer Informationsaustausch zur Kirchensteuer

Wir sind gesetzlich verpflichtet, Sie über die Datenabfrage und Ihr Widerspruchsrecht zur Kirchensteuer zu unterrichten. Die nachstehenden Informationen sind für Sie nur von Bedeutung, wenn Sie einer Religionsgemeinschaft angehören, die Kirchensteuer erhebt.

Für Mitglieder einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft führen wir Kirchensteuer automatisch an das Finanzamt ab. Dies gilt jedoch nur, sofern Kapitalertragsteuer auf Ihre Kapitalerträge anfällt. Der Kirchensteuersatz beträgt in Baden-Württemberg und Bayern 8 %, in den übrigen Bundesländern 9 % als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer von 25 %. Kapitalerträge sind als Teil des Einkommens kirchensteuerpflichtig.

Um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können, sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihre Religionszugehörigkeit in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal («KiStAM») gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt bei Beginn der Geschäftsbeziehung (sog. Anlassabfrage) und sodann jährlich in der sog. Regelabfrage (jeweils im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober zum Stichtag 31. August des Jahres) für das Folgejahr. Die Kirchensteuerpflicht für Kapitaleinkünfte ist damit abgegolten.

Wenn Sie nicht möchten, dass das Bundeszentralamt für Steuern Ihre Kirchensteuerdaten übermittelt, müssen Sie der Datenweitergabe widersprechen. Ihren Widerspruch richten Sie bitte direkt an das Bundeszentralamt für Steuern. Das amtlich vorgeschriebene Formular dafür finden Sie auf www.formulare-bfinv.de als «Erklärung zum Sperrvermerk» unter dem Stichwort «Kirchensteuer». Das Bundeszentralamt für Steuern sperrt dann die Übermittlung Ihres Kirchensteuerabzugsmerkmals. Wenn Sie der Datenweitergabe bereits widersprochen haben, brauchen Sie den Widerspruch nicht erneut einzulegen. Das Bundeszentralamt für Steuern meldet jährlich den Sperrvermerk sowie die abfragenden Kreditinstitute an Ihr Finanzamt. Kirchenmitglieder sind – für jeden Veranlagungszeitraum, in dem Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist – zur Abgabe einer Steuererklärung mit Anlage KAP verpflichtet, damit die Kirchensteuer vom Finanzamt erhoben werden kann.

Ein Sperrvermerk gilt bis zu seinem Widerruf, der ebenfalls auf obigem Formular erfolgen muss.

Bitte berücksichtigen Sie, dass der Sperrvermerk oder ein späterer Widerruf für Anlassabfragen erst nach Ablauf von zwei Monaten wirkt, nachdem er beim Bundeszentralamt für Steuern eingegangen ist. Für die Regelabfrage wirkt der Sperrvermerk oder ein späterer Widerruf, wenn er bis zum 30. Juni des Abfragejahres erfolgt.

Rechtsgrundlagen für dieses Verfahren:

- § 51a Abs. 2c bis 2e und Abs. 6 Einkommensteuergesetz
- Kirchensteuergesetze der Länder
- Ländererlasse zum «Elektronischen Verfahren zum Kirchensteuerabzug bei Kapitalerträgen»

Grundsätze zur Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer

Sofern Sie keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören, sind Sie nicht betroffen und müssen daher auch keinen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern einlegen.

Sofern Sie Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und mit der Abfrage des Kirchensteuermerkmals beim Bundeszentralamt für Steuern einverstanden sind, müssen Sie ebenfalls nichts unternehmen.

- Kirchensteuer als Zuschlag zur Abgeltungsteuer wird von den Kreditinstituten nur einbehalten, wenn überhaupt Kapitalertragsteuer anfällt (also nicht, wenn Sie eine NV-Bescheinigung eingereicht haben oder soweit ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe vorliegt).
- Durch einen Sperrvermerk kann die Kirchensteuerpflicht nicht vermieden werden und die Abgabe einer Steuererklärung ist ggf. mit Mehraufwand für Sie verbunden: Für jeden Veranlagungszeitraum, in dem Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist, sind Sie zur Abgabe einer Steuererklärung mit Anlage KAP verpflichtet. Zudem wird das Finanzamt vom Bundeszentralamt für Steuern jährlich über Name und Anschrift sämtlicher abfragender Kreditinstitute informiert, erfährt hierdurch automatisch von Ihren Bankverbindungen und kann Sie zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern.

Bei Ehegatten/Lebenspartnerinnen oder -partnern mit gemeinschaftlichen Konten/Depots werden die Kapitalerträge den Ehegatten/Lebenspartnerinnen oder -partnern jeweils

hälftig zugeordnet und hierauf die Kirchensteuer je nach Religionsgemeinschaft berechnet. Die Berücksichtigung eines hiervon abweichenden Aufteilungsverhältnisses ist für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs nicht zulässig.

Vom automatisierten Kirchensteuerabzug auf Kapitalerträge ausgenommen sind:

- gemeinschaftliche Konten/Depots von Erbgemeinschaften, Geschwistern, Investmentclubs etc.
- Konten und Depots mit Gläubigervorbehalt (Treuhandkonten, Mietkautionkonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften etc.)
- betriebliche Konten und Depots, die dem Kreditinstitut als solche angezeigt worden sind

In diesen Fällen ist die Kirchensteuer im Veranlagungswege zu entrichten.

Weitere Informationen erhalten Sie auch beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn oder im Internet unter www.bzst.de (Privatpersonen | Kapitalerträge | Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer).

Möglichkeit einer anlassbezogenen Abfrage

Das vom Bundeszentralamt für Steuern erhaltene KiStAM wenden wir stets einheitlich für das gesamte Kalenderjahr an; unterjährige Änderungen können grundsätzlich nur im Veranlagungswege vom Finanzamt berücksichtigt werden.

Sie können uns jedoch mit einer [Anlassabfrage](#) beauftragen, damit ein geändertes KiStAM mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres von uns berücksichtigt werden kann. Dies kommt in Betracht,

- wenn sich Änderungen in Ihrer Religionsgemeinschaft (insbesondere Kirchenein- oder -austritt) ergeben haben oder
- wenn Sie einen Sperrvermerk eingelegt oder widerrufen haben und dies vom Bundeszentralamt für Steuern bei der Regelabfrage nicht mehr berücksichtigt werden konnte (Regelabfrage stellt auf die Kirchensteuerpflicht am 31. August ab).

Stand: 09 | 2021

Informationsblatt zur steuerlichen Identifikationsnummer

Was ist die steuerliche Identifikationsnummer?

Das Bundeszentralamt für Steuern teilt seit 2008 jeder Steuerpflichtigen und jedem Steuerpflichtigen aufgrund der §§ 139a ff. Abgabenordnung («AO») ein bundeseinheitliches und dauerhaftes Merkmal für Steuerzwecke zu (steuerliche Identifikationsnummer). Die steuerliche Identifikationsnummer bleibt ein Leben lang gültig und ändert sich auch nicht bei Heirat oder Umzug. Die steuerliche Identifikationsnummer besteht aus insgesamt elf Ziffern – zehn zufällig gebildeten Ziffern und einer Prüfziffer –, die keinen Rückschluss auf die Daten der bzw. des Steuerpflichtigen zulassen.

Nähere Informationen zur steuerlichen Identifikationsnummer hält das Bundesamt für Steuern auf seiner Internetseite www.identifikationsmerkmal.de bereit.

Warum erfragt die Bank die steuerliche Identifikationsnummer?

Seit dem 1. Januar 2018 sind alle Kreditinstitute gesetzlich verpflichtet (§ 154 Abs. 2a Nr. 1 AO), von jeder Kontoinhaberin bzw. jedem Kontoinhaber, jeder bzw. jedem Verfügungsberechtigten und jeder bzw. jedem wirtschaftlich Berechtigten nach dem Geldwäschegesetz die steuerliche Identifikationsnummer einzuholen und in den Kontounterlagen zu vermerken. Gleiches gilt im Rahmen von Verwahr- und Schließfachverträgen.

Die steuerliche Identifikationsnummer wird bei Kontoeröffnung nicht vorgelegt und auch nicht nachgereicht. Was passiert jetzt?

Das Kreditinstitut muss die steuerliche Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen. Führt diese Abfrage zu keinem Ergebnis, ist das kontoführende Kreditinstitut gesetzlich verpflichtet, diese Konten an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden.

Ich kann meine steuerliche Identifikationsnummer nicht finden. Wo kann ich nachfragen?

Alle im Inland Steuerpflichtigen erhalten ihre steuerliche Identifikationsnummer vom Bundeszentralamt für Steuern.

Die Adresse lautet:
Bundeszentralamt für Steuern
Referat St II 3
DGZ-Ring 12
13086 Berlin
Deutschland

Die steuerliche Identifikationsnummer findet sich auch auf Ihrem Einkommensteuerbescheid oder kann beim Bundeszentralamt für Steuern angefordert werden.

Wir bitten Sie als Kontoinhaberin bzw. -inhaber, Verfügungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigten oder wirtschaftlich Berechtigte bzw. Berechtigten, uns die noch fehlende steuerliche Identifikationsnummer innerhalb der nächsten vier Wochen mitzuteilen.

Stand: 06 | 2018

